

Allgemeine Bedingungen für die SIGNAL IDUNA Global Garant Invest - SIGGI - Flexible Rente

(Fassung 01.2017)

Sehr geehrter Kunde*),

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner.

Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt.

Sind Sie die versicherte Person, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsleistungen

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Was haben Sie zu beachten, wenn Sie in der Ansparzeit eine optionale Leistungsabsicherung vereinbaren oder zum Rentenbeginn eine fondsgebundene Verrentung wählen?
- § 3 Welche Rechnungsgrundlagen verwenden wir und wie wirken sich Änderungen derselben während der Vertragslaufzeit auf die Leistungsberechnung aus?
- § 4 Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?
- § 5 Wie sind Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt?

Beitragszahlung

- § 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 9 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

Beginn des Versicherungsschutzes

- § 10 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Eintritt des Versicherungsfalls

- § 11 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 12 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?
- § 13 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

Kosten

- § 14 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?
- § 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Versicherungsschein, Mitteilungen, Bezugsrecht

- § 16 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 17 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 18 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?
- § 19 Wer erhält die Leistung?

Anzeigepflichten

- § 20 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 21 Was passiert, wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen?

Ausschlussklauseln

- § 22 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/- Stoffen?
- § 23 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung

- § 24 Veränderung der vereinbarten Höhe der Mindestleistung und Ablaufmanagement
- § 25 Sie wollen den Fonds wechseln?
- § 26 Änderung der Fondspalette
- § 27 Was passiert bei Schließung eines Fonds?
- § 28 Wie erfahren Sie den Wert Ihrer Versicherung?

Sonstiges

- § 29 Sie wollen eine Vorauszahlung?
- § 30 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 31 Wo ist der Gerichtsstand?

Versicherungsleistungen

§ 1 Was ist versichert?

1 Leistungen
SIGGI Flexible Rente ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit

- lebenslanger Rentenzahlung (siehe Absatz 3) und
- Recht auf Kapitalabfindung anstelle der Rentenzahlung (siehe Absatz 4)

Es kann optional eine Leistungsabsicherung vereinbart werden, die garantiert, dass zum Rentenbeginn eine Mindestleistung als Vertragsguthaben vorhanden ist. Die Mindestleistung wird in Prozent der vereinbarten Bruttobeitragssumme der Hauptversicherung festgelegt. Der vereinbarte Prozentsatz wird im Folgenden als Garantieniveau bezeichnet. Zu Beginn Ihrer Versicherung darf das Garantieniveau höchstens 100% betragen.

Für die Zeit vor Rentenbeginn kann zusätzlich eine Beitragsrückgewähr bei Tod der versicherten Person vereinbart werden (siehe Absatz 8).

Für die Zeit des Rentenbezuges kann zusätzlich eine Rentengarantiezeit (siehe Absatz 9 a)) oder eine Todesfalleistung im Rentenbezug (siehe Absatz 9 b)) eingeschlossen werden.

Einzelheiten des Umfangs der mit uns vereinbarten Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

2 Grundsätze, Chancen und Risiken der fondsgebundenen Versicherung

Ihre fondsgebundene Rentenversicherung dient während der Ansparzeit dem Aufbau von Kapital (Vertragsguthaben), das ab dem Zeitpunkt des Rentenbeginns zur Zahlung einer lebenslangen Rente (siehe Absatz 3) verwendet wird. Dabei bietet sie in der Ansparzeit eine unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds (Fondsguthaben).

Zum Rentenbeginn erfolgt eine Umwandlung des angesparten Vertragsguthabens in eine lebenslange Rente. Für diese Umwandlung wird ein im Versicherungsschein genannter Rentenfaktor von uns garantiert (siehe Absatz 3 e)).

Da die Wertentwicklung der Investmentfonds nicht vorherzusehen ist, können wir die Höhe Ihrer Rente (in EUR) vor Rentenbeginn nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fondsanteile der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Bei guter Fondsentwicklung wird Ihre Rente höher sein als bei einer weniger guten Entwicklung. Falls keine Leistungsabsicherung eingeschlossen wurde, kann eine sehr ungünstige Entwicklung des Werts der Fondsanteile das Vertragsguthaben auf Null reduzieren (Totalverlust).

Haben Sie eine Leistungsabsicherung vereinbart, so ist sichergestellt, dass zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns eine Mindestleistung als Vertragsguthaben zur Bildung der lebenslangen Rente zur Verfügung steht. Aus dieser Mindestleistung ergibt sich eine garantierte Mindestrente (in EUR), die bei Rentenbeginn nicht unterschritten wird (siehe Absatz 3 f)).

Während des Rentenbezugs wird das Vertragsguthaben bei konventioneller Verrentung vollständig in unserem übrigen Vermögen für konventionelle Versicherungen angelegt, d.h. es erfolgt keine Beteiligung an der Wertentwicklung von Investmentfonds. Die Höhe der bei Rentenbeginn aus dem Vertragsguthaben gebildeten Rente ist während der gesamten Rentenbezugszeit garantiert. Zusätzliche Rentenerhöhungen ergeben sich aus der möglichen Zuteilung von Überschüssen und der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Absatz 3 d)).

Sie haben die Möglichkeit, durch eine fondsgebundene Verrentung auch während des Rentenbezugs einen Teil des Vertragsguthabens in einem Wertsicherungsfonds anzulegen (siehe Absatz 3 d)). Bei günstiger Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds kann sich Ihre Rente im Laufe der Rentenbezugszeit stärker erhöhen als im Vergleich zur konventionellen Verrentung. Diesen Chancen steht

*) Sämtliche verwendeten Begriffe, die Personen bezeichnen, sind geschlechtsneutral formuliert. Sie gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

gegenüber, dass Sie bei Kursrückgängen das Risiko der Wertminderung tragen und somit Ihre Rente weniger stark steigt. Die Höhe der bei Rentenbeginn aus dem Vertragsguthaben gebildeten Rente ist auch bei dieser Verrentungsform während der gesamten Rentenbezugszeit garantiert.

Bitte beachten Sie unsere weiteren Erläuterungen zu dem Wertsicherungsfonds in § 2.

3 Lebenslange Rentenzahlung

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir eine lebenslange Rente je nach vertraglicher Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, solange die versicherte Person lebt.

Die Zahlung erfolgt erstmals am ersten Tage des nach dem Ablauf der Ansparzeit beginnenden Rentenzahlungsabschnitts und dann laufend am ersten Tage jedes folgenden Zahlungsabschnitts.

a) Rentenhöhe

Die Höhe Ihrer Rente ist abhängig

- vom Geldwert Ihres Vertragsguthabens bei Rentenbeginn (siehe Absatz 11),
 - von der Höhe des bei Rentenbeginn gültigen tatsächlichen Rentenfaktors (siehe Absatz 3 e))
- sowie im Falle einer eingeschlossenen Leistungsabsicherung
- von der Höhe Ihrer garantierten Mindestrente (siehe Absatz 3 f)).

Der Geldwert Ihres Vertragsguthabens und damit auch die Höhe Ihrer Rente in EUR sind bei Vertragsschluss nicht vorherzusehen, da sie abhängig sind von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fondsanteile der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Bei guter Fondsentwicklung wird Ihre Rente höher sein als bei einer weniger guten Entwicklung (siehe Absatz 2).

b) Wie bildet sich in der Ansparzeit Ihrer Versicherung das für die Rentenzahlung bei Rentenbeginn zur Verfügung stehende Vertragsguthaben?

Grundsätzlich ist Ihre fondsgebundene Rentenversicherung unmittelbar an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds beteiligt. Jeder der angebotenen Fonds stellt einen gesonderten Anlagestock innerhalb unseres Sicherungsvermögens dar. Der einzelne Anlagestock wird gesondert von unserem übrigen Vermögen in Wertpapieren (Fondsanteilen von Investmentfonds) geführt. Ihre Beiträge und Zuzahlungen werden in Anteileneinheiten des zugehörigen Anlagestocks (Fondsanteile) umgerechnet.

Ihr Vertragsguthaben ergibt sich somit stets aus den auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilen der gewählten Fonds.

Haben Sie in Ihre fondsgebundene Rentenversicherung für die Ansparzeit eine Leistungsabsicherung eingeschlossen, ist Ihr Vertragsguthaben entweder unmittelbar an der Wertentwicklung von Fonds beteiligt oder in unserem übrigen Vermögen angelegt. Bei den Fonds handelt es sich um einen speziellen Wertsicherungsfonds sowie um die von Ihnen gewählten Fonds (freie Fondsanlage). Jeder der angebotenen Fonds stellt einen gesonderten Anlagestock innerhalb unseres Sicherungsvermögens dar. Der einzelne Anlagestock wird gesondert von unserem übrigen Vermögen in Wertpapieren (Fondsanteilen von Investmentfonds) geführt. Ihre Beiträge und Zuzahlungen werden in Anteileneinheiten des zugehörigen Anlagestocks (Fondsanteile) umgerechnet bzw. unserem übrigen Vermögen zugeführt.

Die Aufteilung zwischen Anlage in Wertsicherungsfonds, freien Fonds und in unserem übrigen Vermögen wird dabei monatlich nach einem automatisierten Verfahren neu festgelegt (siehe § 2 Absatz 1). Ziel dieses Verfahrens ist eine hohe Beteiligung an der Entwicklung der Fonds bei gleichzeitiger Absicherung der von Ihnen gewählten Mindestleistung (siehe Absatz 3 c) und § 2 Absätze 1, 3 und 4).

Ihr Vertragsguthaben ergibt sich somit stets aus den auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilen von Wertsicherungsfonds und freien Fonds und dem auf Ihre Versicherung entfallenden Anteil an unserem übrigen Vermögen. Es kann - je nach Entwicklung der Kapitalmärkte - sowohl vollständig in Fonds als auch vollständig in unserem übrigen Vermögen investiert sein.

c) Welche Leistungen sind vor Rentenbeginn garantiert?

Wir garantieren einen im Versicherungsschein dokumentierten Rentenfaktor. Dieser gibt an, welche Rente wir mindestens für die vereinbarte Rentenzahlungsweise für 10.000 EUR Geldwert des Vertragsguthabens zahlen werden (siehe Absatz 3 e)). Dieser Rentenfaktor ist abhängig von der von Ihnen gewählten Verrentungsform (konventionell oder fondsgebunden) sowie von Art und Umfang der von Ihnen eingeschlossenen Leistungen im Todesfall während der Rentenbezugszeit (Rentengarantiezeit, Todesfallleistung im Rentenbezug).

Haben Sie zu Beginn Ihrer Versicherung eine Leistungsabsicherung vereinbart, so steht zum Rentenbeginn eine Mindestleistung als Vertragsguthaben für die Bildung der lebenslangen Rente zur Verfügung. In diesem Fall ermitteln wir aus dieser Mindestleistung eine

garantierte Mindestrente (in EUR) und dokumentieren sie im Versicherungsschein.

Sofern wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kapital entnehmen müssen, verringert sich diese Mindestleistung entsprechend.

Bitte beachten Sie die nachstehenden Erläuterungen in § 2 Absätze 1, 3 und 4 zur Zusammensetzung der Garantie, zu den besonderen den Wertsicherungsfonds betreffenden Ereignissen und den Rechtsverhältnissen zu dem Wertsicherungsfonds.

d) Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Vertragsguthabens

Mit Rentenbeginn verrenten wir den nach Absatz 11 ermittelten Geldwert des Vertragsguthabens je nach vertraglicher Vereinbarung

- konventionell
- oder
- fondsgebunden.

Rentenleistungen aus der Umwandlung von Todesfallleistungen in Hinterbliebenenrenten werden stets nach den Regeln der konventionellen Verrentung und ohne garantierte Rentensteigerungen (siehe Absatz 7) gebildet.

- Bei konventioneller Verrentung wird der Geldwert des Vertragsguthabens vollständig unserem übrigen Vermögen für konventionelle Versicherungen zugeführt und ab Rentenbeginn mindestens mit dem Rechnungszins des tatsächlichen Rentenfaktors (siehe Absatz 3 e)) verzinst. Die sich daraus zum Rentenbeginn ergebende Rente ist garantiert und erhöht sich um künftige Überschüsse sowie um die Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe § 5 Absatz 5). Eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Investmentfonds findet dann nicht mehr statt.

- Bei der fondsgebundenen Verrentung wird ein Teil des Geldwertes des Vertragsguthabens in unserem übrigen Vermögen angelegt und ab Rentenbeginn mindestens mit dem Rechnungszins des tatsächlichen Rentenfaktors (siehe Absatz 3 e)) verzinst. Der verbleibende Teil wird in einem Wertsicherungsfonds angelegt, wobei die Aufteilung monatlich nach einem automatisierten Verfahren neu festgelegt wird (siehe § 2 Absatz 2).

Die bei Rentenbeginn ermittelte Rente ist garantiert.

Lediglich ein Teil des Geldwertes des Vertragsguthabens wird in unserem übrigen Vermögen angelegt. Der verbleibende Teil unterliegt dem Risiko von Kursrückgängen des Wertsicherungsfonds. Aus diesem Grund können wir nur eine geringere anfängliche Rente garantieren als bei der konventionellen Verrentung. Wegen der Beteiligung an der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds kann sich bei günstiger Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds Ihre garantierte Rente stärker erhöhen als bei konventioneller Verrentung. Diesen Chancen steht gegenüber, dass Sie bei Kursrückgängen das Risiko der Wertminderung tragen und somit die garantierte Rente weniger stark steigt (siehe Absatz 2).

Bitte beachten Sie insoweit die nachstehenden Erläuterungen in § 2 Absätze 2, 3 und 4 zur Zusammensetzung der Garantie, zu den besonderen den Wertsicherungsfonds betreffenden Ereignissen und den Rechtsverhältnissen zu dem Wertsicherungsfonds.

e) Vertragliche Rente (Rentenfaktor)

Der im Versicherungsschein dokumentierte garantierte Rentenfaktor ist mit vorsichtigeren Annahmen über die Rechnungsgrundlagen (z.B. künftige Lebenserwartung, Rechnungszins) kalkuliert als denjenigen, die für heute neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwendet werden. Zurzeit verwenden wir für heute neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung als Rechnungsgrundlagen einen Rechnungszins von 0,90 % und unsere unternehmenseigene Unisex-Tafel SI2015.1 R, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 2004 R für Männer und Frauen. Die Berücksichtigung der Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung der Rechnungsgrundlagen im garantierten Rentenfaktor erfolgt durch einen pauschalen Abschlag von 20 % auf den mit den aktuellen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktor.

Bei Rentenbeginn ermitteln wir einen tatsächlichen Rentenfaktor nach der vereinbarten Rentenzahlungsweise für 10.000 EUR Geldwert des Vertragsguthabens mit dem Rechnungszins und den Rechnungsgrundlagen für das Langleblichkeitsrisiko, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden werden; er ist jedoch mindestens so hoch wie der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor nach Absatz 3 c).

Wie der garantierte Rentenfaktor ist auch der tatsächliche Rentenfaktor abhängig von der von Ihnen gewählten Verrentungsform (konventionell oder fondsgebunden) sowie von Art und Umfang der von Ihnen eingeschlossenen Leistungen im Todesfall während der Rentenbezugszeit.

Den Geldwert Ihres Vertragsguthabens zuzüglich der noch nicht im Vertragsguthaben eingerechneten Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5 rechnen wir unter Ansatz des tatsächlichen Rentenfaktors um in eine vertragliche Rente.

Die vertragliche Rente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezuges.

f) Garantierte Mindestrente

Eine garantierte Mindestrente erhalten Sie nur, wenn Sie eine Leistungsabsicherung eingeschlossen haben (siehe Absatz 2 und § 2 Absatz 1).

Die im Versicherungsschein dokumentierte garantierte Mindestrente ermitteln wir, indem wir aus der vereinbarten Mindestleistung nach § 1 Absatz 1 auf der Grundlage unserer in Absatz 3 e) beschriebenen unternehmenseigenen Unisex-Tafel und eines Rechnungszinses von 0,90 % eine lebenslange Rente bilden. Wie der garantierte und der tatsächliche Rentenfaktor ist auch die garantierte Mindestrente abhängig von der von Ihnen gewählten Verrentungsform sowie von Art und Umfang der von Ihnen eingeschlossenen Leistungen im Todesfall während der Rentenbezugszeit.

Die für die Berechnung der garantierten Mindestrente maßgebende Mindestleistung ist begrenzt auf 100 Prozent der vereinbarten Bruttobeitragssumme der Hauptversicherung (Beitragsanteile für Zusatzversicherungen werden nicht berücksichtigt). Zuzahlungen und Beitragserhöhungen der Hauptversicherung aufgrund von Dynamiken erhöhen die Bruttobeitragssumme der Hauptversicherung und damit auch die garantierte Mindestrente.

Diese Begrenzung der für die Berechnung der garantierten Mindestrente maßgebenden Mindestleistung gilt auch dann, wenn Sie mit uns eine individuelle oder automatische Erhöhung der für die Berechnung der vertraglichen Rente maßgeblichen Mindestleistung nach § 24 Absatz 1 vereinbart haben, die 100 Prozent der vereinbarten Bruttobeitragssumme der Hauptversicherung übersteigt.

g) Tatsächliche Rente

Die tatsächliche Rente, die wir nach der vereinbarten Rentenzahlungsweise zahlen werden, entspricht der vertraglichen Rente nach Absatz 3 e). Haben Sie jedoch eine Leistungsabsicherung nach Absatz 3 f) mit uns vereinbart und ist die garantierte Mindestrente höher als die vertragliche Rente, zahlen wir diese garantierte Mindestrente.

Die tatsächliche Rente garantieren wir für die Dauer des Rentenbezuges.

Erreicht zum Rentenbeginn aufgrund eines zu niedrigen Geldwertes des Vertragsguthabens die tatsächliche Rente nicht den Mindestbetrag von 600 EUR jährlich, zahlen wir statt der Rente die Kapitalabfindung nach Absatz 4 aus, und der Vertrag erlischt.

4. Kapitalabfindung

Statt der Rente zahlen wir auf Antrag zum vereinbarten Rentenbeginn das Vertragsguthaben der Versicherung zuzüglich der noch nicht im Vertragsguthaben eingerechneten Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5 als Kapitalabfindung aus, wenn die versicherte Person diesen Zeitpunkt erlebt. Für die Beantragung sind Fristen zu beachten, die im Versicherungsschein dokumentiert sind.

Die Kapitalabfindung zahlen wir in Euro aus. Sie können aber auch verlangen, dass wir denjenigen Teil der Leistung, welcher sich aus den auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteilen ergibt, in Fondsanteilen der entsprechenden Anlagestöcke erbringen.

Einen Wert des Fondsguthabens von weniger als 500 EUR erbringen wir stets als Geldleistung.

Die Kapitalabfindung kann auch teilweise erfolgen. Aus dem Restkapital bilden wir nach den Absätzen 3 d) und e) eine vertragliche Rente; bei Einschluss einer Leistungsabsicherung verringert sich die garantierte Mindestrente entsprechend. Eine vereinbarte Rentengarantiezeit oder Todesfalleistung im Rentenbezug bleibt erhalten. Erreicht die Rente nicht den Mindestbetrag von 600 EUR jährlich, können Sie nur die volle Kapitalabfindung beantragen.

5. Vorgezogener oder aufgeschobener Rentenbeginn

Sie können nach Ablauf von 3 Jahren seit Vertragsabschluss jederzeit unabhängig vom erreichten Alter und der restlichen Vertragslaufzeit einen vorgezogenen Rentenbeginn bestimmen. Sofern Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben, können Sie außerdem den Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre aufschieben.

Eine entsprechende Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) muss bis spätestens 1 Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn (bei Rentenaufschub: vor dem ursprünglichen Rentenbeginn) bei uns eingegangen sein. Die Höhe der Rente zum vorgezogenen oder aufgeschobenen Rentenbeginn ermitteln wir nach den Absätzen 3 e) bis g) aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vertragsguthaben zuzüglich der noch nicht im Vertragsguthaben eingerechneten Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5, dem für das vorgezogene oder aufgeschobene Rentenbeginnalder der versicherten Person berechneten Rentenfaktor und ggf. einer für das vorgezogene oder aufgeschobene Rentenbeginnalder der versicherten Person berechneten garantierten Mindestrente. Eine vereinbarte Rentengarantiezeit nach

Absatz 9 a) oder Todesfalleistung im Rentenbezug nach Absatz 9 b) bleibt erhalten. Erreicht die Rente nicht den Mindestbetrag von 600 EUR jährlich, zahlen wir statt der Rente die Kapitalabfindung nach Absatz 4 aus, und der Vertrag erlischt.

Im Falle eines vorgezogenen Rentenbeginns vermindern sich der Rentenfaktor (und damit die Höhe der vertraglichen Rente); bei Einschluss einer Leistungsabsicherung verringert sich zudem die garantierte Mindestrente. Ebenso kann das Garantieniveau einer eingeschlossenen Leistungsabsicherung (siehe Absatz 1) bei einem vorgezogenen Rentenbeginn niedriger sein als das für den ursprünglich geplanten Rentenbeginn vertraglich vereinbarte Garantieniveau (siehe § 2 Absatz 1 d)).

Anstelle einer vorgezogenen Rente haben Sie durch eine Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) die Möglichkeit einer vorgezogenen Kapitalabfindung. Befindet sich Ihre Versicherung zu diesem Zeitpunkt innerhalb der letzten 7 Jahre der Ansparzeit und hat die versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet, erfolgt die Auszahlung des Vertragsguthabens ohne Abzug. In der übrigen Zeit sind wir berechtigt, das Vertragsguthaben um den Abzug bei Kündigung (siehe § 12 Absatz 4) zu verringern.

Die vorgezogene Kapitalabfindung kann auch teilweise erfolgen. In diesem Fall verzichten wir unabhängig von der restlichen Ansparzeit und dem erreichten Alter auf einen Abzug. Aus dem Restkapital bilden wir nach den Absätzen 3 d) und e) eine vertragliche Rente; bei Einschluss einer Leistungsabsicherung verringert sich die garantierte Mindestrente entsprechend. Eine vereinbarte Rentengarantiezeit nach Absatz 9 a) oder Todesfalleistung im Rentenbezug nach Absatz 9 b) bleibt erhalten. Erreicht die Rente nicht den Mindestbetrag von 600 EUR jährlich, zahlen wir statt der Rente ein Kapital nach § 12 aus, und der Vertrag erlischt.

Anstelle einer aufgeschobenen Rente haben Sie durch eine Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) die Möglichkeit einer aufgeschobenen Kapitalabfindung. Für diese gelten Regelungen des Absatz 4 entsprechend.

6. Pflegeoption

a) Voraussetzungen

Ist zu Ihrer Versicherung eine Ansparzeit von mindestens 12 Jahren vereinbart, können Sie zum Rentenbeginn auf Ihren in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) gestellten Antrag eine Pflegerentenversicherung nach den dann gültigen Produkten und Bedingungen abschließen.

Die Pflegeoption kann zu folgenden Zeitpunkten ausgeübt werden:

- zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn oder
- zum ggf. vorgezogenen oder aufgeschobenen Rentenbeginn, sofern seit Vertragsabschluss mindestens 12 Jahre abgelaufen sind.

Einen entsprechenden Antrag können Sie frühestens 1 Jahr und spätestens 1 Monat vor dem tatsächlichen Rentenbeginn stellen.

Die für die Pflegerentenversicherung erforderlichen Beiträge können Sie wie folgt finanzieren:

- Sie können die Beiträge vollständig aus zusätzlichen eigenen Mitteln begleichen;
- Sie können einmalig bei Ausübung der Pflegeoption einen Betrag zur Beitragszahlung dem Vertragsguthaben entnehmen (Teilkapitalabfindung, siehe Absatz 4) oder
- Sie können einmalig bei Ausübung der Pflegeoption einen Teilbetrag zur Beitragszahlung dem Vertragsguthaben entnehmen (Teilkapitalabfindung, siehe Absatz 4) und den restlichen Teilbetrag aus zusätzlichen eigenen Mitteln begleichen.

Wenn Sie dem Vertragsguthaben einen Betrag entnehmen, bilden wir aus dem verbleibenden Vertragsguthaben nach Absatz 3 d) eine lebenslange Rente (Teilrente).

Unabhängig von der Art der Finanzierung der Pflegerentenversicherung ist die Ausübung der Pflegeoption jedoch nur möglich, wenn die Fondsgebundene Rentenversicherung mit einer Altersrente, die den Mindestbetrag von 600 EUR jährlich erreicht, fortgeführt wird.

Die monatliche Pflegerente darf höchstens 1.500 EUR betragen. Bestehen für die versicherte Person bereits anderweitige private Pflegeversicherungen oder Pflegeanwartschaftsversicherungen oder wurden solche beantragt, können wir die Höhe der höchstmöglichen monatlichen Pflegerente entsprechend reduzieren.

b) Das Recht auf Pflegeoption erlischt

- spätestens zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet
- wenn für die versicherte Person bereits einmal eine Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- oder Pflegerente oder eine Leistung aus der Pflegepflichtversicherung bei einem Versicherer oder Sozialversicherungsträger beantragt wurde
- wenn die versicherte Person schwerbehindert ist oder ein Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderung gestellt wurde

- wenn die Fondsgebundene Rentenversicherung infolge einer Kündigung erloschen ist oder
- bei drohender Pflegebedürftigkeit der versicherten Person nach Absatz c).

c) Begriff der drohenden Pflegebedürftigkeit

Für diese Pflegeoption gehen wir von einer drohenden Pflegebedürftigkeit aus, wenn die versicherte Person für mindestens eine der nachfolgend aufgeführten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem Umfang - auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel - täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf:

- Fortbewegen in der Wohnung, Aufstehen und Zubettgehen
- An- und Auskleiden
- Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken
- Waschen, Kämmen, Rasieren
- Baden und Duschen
- Verrichten der Notdurft.

Darüber hinaus liegt eine drohende Pflegebedürftigkeit vor, wenn die versicherte Person wegen mittelschwerer oder schwerer Hirnleistungsstörungen, die durch Krankheit oder Körperverletzung entstanden sind, sich oder andere erheblich gefährdet und deshalb dauernder Beaufsichtigung bedarf (Demenz).

7 Garantierte Rentensteigerungen

Bei Einschluss dieser Option wird zu jedem Jahrestag des Rentenbeginns die bisher gezahlte Rente um 1 % erhöht. Der Einschluss der garantierten Rentensteigerung muss spätestens zum Zeitpunkt des Rentenbeginns festgelegt werden, ein nachträglicher Ein- oder Ausschluss ist nicht möglich.

8 Todesfalleistungen während der Ansparzeit

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn zahlen wir den Geldwert Ihres Vertragsguthabens zuzüglich der noch nicht im Vertragsguthaben eingerechneten Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5.

Wenn eine Beitragsrückgewähr mitversichert ist, wird als Todesfallleistung mindestens aber die Summe der eingezahlten Beiträge (ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen) gezahlt. Haben Sie außerdem Zuzahlungen zu Ihrem Vertrag geleistet, werden die Teile der Zuzahlungen, die zur Erhöhung der Leistungen der Hauptversicherung verwendet wurden, ebenfalls zurückgezahlt. Diese, für den Todesfall vereinbarte Leistung ist garantiert.

Für den Fall, dass der Tod nach einer vorzeitigen Beitragsfreistellung (siehe § 13 Absatz 1) oder während einer Beitragspause (siehe § 9 Absatz 1) eintritt, wird ausschließlich der Geldwert Ihres Vertragsguthabens zuzüglich der noch nicht im Vertragsguthaben eingerechneten Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5 gezahlt.

Die Todesfallleistung zahlen wir in Euro aus. Der Bezugsberechtigte kann aber auch verlangen, dass wir denjenigen Teil der Leistung, welcher sich aus den auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteilen ergibt, in Fondsanteilen der entsprechenden Anlagestöcke erbringen.

Einen Wert des Fondsguthabens von weniger als 500 EUR erbringen wir stets als Geldleistung.

9 Todesfalleistungen nach Rentenbeginn

a) Rentengarantiezeit

Stirbt die versicherte Person während einer vereinbarten Rentengarantiezeit, so wird die bei Rentenbeginn ermittelte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weitergezahlt.

Der Einschluss einer Rentengarantiezeit ist nur möglich, wenn keine Todesfallleistung im Rentenbezug mitversichert ist.

b) Todesfallleistung im Rentenbezug

Bei Einschluss wird vereinbart, wie viele der nach Absatz 3 g) aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Vertragsguthaben (zuzüglich der noch nicht im Vertragsguthaben eingerechneten Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5) gebildeten anfänglichen tatsächlichen Renten unabhängig vom Erleben der versicherten Person zur Auszahlung kommen sollen. Bei Tod der versicherten Person nach dem vereinbarten Rentenbeginn wird die vereinbarte Anzahl dieser bei Rentenbeginn ermittelten tatsächlichen Renten abzüglich der bereits gezahlten bei Rentenbeginn ermittelten tatsächlichen Renten in einer Summe gezahlt.

Erlebt die versicherte Person den Ablauf der Versicherungsdauer der Todesfallleistung im Rentenbezug, wird keine Leistung fällig. Der Ablauf der Versicherungsdauer der Todesfallleistung ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Der Einschluss einer Todesfallleistung im Rentenbezug ist nur möglich, wenn weder eine Rentengarantiezeit noch eine garantierte Rentensteigerung mitversichert ist.

10 Verfügung über das Kapital nach Rentenbeginn

Haben Sie mit uns eine Rentengarantiezeit bzw. eine Todesfallleistung im Rentenbezug vereinbart, so gilt Folgendes:

Ab Rentenbeginn haben Sie während der Rentengarantiezeit nach Absatz 9 a) bzw. während der Versicherungsdauer der Todesfallleistung im Rentenbezug nach Absatz 9 b) die Möglichkeit, eine einmalige Kapitalabfindung zu erhalten, sofern die versicherte Person noch lebt. Einen entsprechenden Antrag müssen Sie bis spätestens 3 Monate vor dem Auszahlungstermin stellen.

Die Höhe dieser Kapitalabfindung ist wie folgt begrenzt:

- bei einer Rentengarantiezeit: durch die Summe der mit dem Rechnungszins des tatsächlichen Rentenfaktors nach Absatz 3 e) abgezinsten, vom Auszahlungstermin bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Renten;
- bei einer Todesfallleistung im Rentenbezug: durch die zum Auszahlungstermin versicherte Todesfallleistung.

Zusätzlich ist die Kapitalabfindung begrenzt durch das zum Auszahlungstermin vorhandene Vertragsguthaben.

Nach der Auszahlung dieser Kapitalabfindung wird Ihr Vertrag wie folgt weitergeführt:

- bei einer Rentengarantiezeit: Aus einem etwa über die Kapitalabfindung hinaus vorhandenen Vertragsguthaben wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Rechnungsgrundlagen des tatsächlichen Rentenfaktors nach Absatz 3 e) eine herabgesetzte Altersrente gebildet, deren Zahlung zum nächsten, auf die Auszahlung folgenden Rentenfähigkeitstermin beginnt.
- bei einer Todesfallleistung im Rentenbezug: Aus der Todesfallleistung im Rentenbezug werden keine Leistungen mehr fällig. Aus einem etwa über die Kapitalabfindung hinaus vorhandenen Vertragsguthaben wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Rechnungsgrundlagen des tatsächlichen Rentenfaktors nach Absatz 3 e) eine herabgesetzte Altersrente ohne Todesfallleistungen gebildet, deren Zahlung zum nächsten, auf die Auszahlung folgenden Rentenfähigkeitstermin beginnt.

Sofern die so errechnete herabgesetzte Rente den Mindestbetrag von 600 EUR jährlich nicht erreicht, wird der vorhandene Betrag zusätzlich zur Kapitalabfindung ausgezahlt, und die Versicherung erlischt.

11 Geldwert des Vertragsguthabens

Den Geldwert Ihres Vertragsguthabens ermitteln wir als Summe aus dem in unserem übrigen Vermögen angelegten Teil Ihres Vertragsguthabens und dem nach vorgenannten Regelungen bestimmten Geldwert der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile.

Für den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen ermitteln wir den Geldwert dieser Fondsanteile zu folgenden Stichtagen:

Erwerb von Fondsanteilen anlässlich

- Zuführung von Beiträgen (laufend oder einmalig) nach § 6 Absatz 1: vereinbarter Beitragsfähigkeitstermin nach § 7 Absätze 1 und 2
- Zuführung von Zuzahlungen nach § 6 Absatz 1: Monatserster nach Eingang der Zuzahlung
- Zuteilung von Risiko-, Kosten- oder Zinsüberschüssen: Fälligkeitstermin; ist dieser kein Monatserster, gilt der Monatserster als Stichtag, der auf den Fälligkeitstermin folgt
- Fondswechsel: der Tag der Übertragung

Veräußerung von Fondsanteilen anlässlich

- Fondswechsel: der Tag der Übertragung
- Kapitalentnahme bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich: der erste Tag des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird
- Teilentnahme nach § 9 Absatz 2: das Wirkungsdatum der Teilentnahme
- vollständiger Kündigung der Versicherung vor Ablauf der Ansparzeit: das Wirkungsdatum der Kündigung
- Tod der versicherten Person und Auszahlung der Todesfallleistung an die Bezugsberechtigten: der Tag des Eingangs der Meldung des Todesfalls
- Auszahlung des Kapitals bei Ablauf der Ansparzeit: der erste Tag des Monats vor Ablauf der Ansparzeit
- Rentenbeginn: der erste Tag des Monats vor Rentenbeginn

Für alle Stichtage gilt: Ist der zuvor genannte Termin kein Börsentag, gilt der erste Börsentag danach als Stichtag.

§ 2 Was haben Sie zu beachten, wenn Sie in der Ansparzeit eine optionale Leistungsabsicherung vereinbaren oder zum Rentenbeginn eine fondsgebundene Verrentung wählen?

1 Wie funktioniert die optionale Leistungsabsicherung in der Ansparzeit?

a) Unser Verfahren zur Absicherung der von Ihnen gewählten Mindestleistung (Leistungsabsicherung) basiert auf einem so genannten Wertsicherungsfonds. Dabei handelt es sich um einen Fonds, welcher innerhalb bestimmter Zeiträume (Sicherungszeitraum) nur beschränkte Kursverluste erleiden kann. Der maximal mögliche Kursverlust wird dabei von einem externen Garantiegeber, mit dem die Kapitalanlagegesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, rechtlich verbindlich garantiert (Sicherungsniveau). Die IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG übernimmt eine Garantie für den Wert der Anteilseinheiten des Wertsicherungsfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt nur unter den Voraussetzungen des Absatz 4.

b) Mit der Leistungsabsicherung sorgen wir dafür, dass zum vereinbarten Rentenbeginn die gewünschte Mindestleistung zur Verfügung steht.

Zu diesem Zweck legen wir vor Rentenbeginn zu Beginn eines jeden Monats nach einem tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahren, das die allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berücksichtigt, einen Teil Ihres Vertragsguthabens in einen Wertsicherungsfonds und einen anderen Teil in unserem übrigen Vermögen an (siehe § 1 Absatz 3 b)). Diese Aufteilung wird dabei gerade so gewählt, dass zum Ende des Sicherungszeitraums auch bei einem Kursverlust des Wertsicherungsfonds bis zu seinem aktuellen Sicherungs niveau ein ausreichendes Vertragsguthaben vorhanden ist, um bei Anlage in unserem übrigen Vermögen die gewünschte Mindestleistung zum Rentenbeginn sicherzustellen.

c) In Zeiträumen, in welchen durch günstige Entwicklung der Kapitalmärkte die Garantie des Wertsicherungsfonds so hoch ist, dass keine Anlage in unserem übrigen Vermögen mehr notwendig ist, steht ein Teil Ihres Vertragsguthabens für eine freie Fondsanlage zur Verfügung. Dieser Teil kann sich abhängig von der Kursentwicklung des Wertsicherungsfonds monatlich ändern. Die Auswahl der Investmentfonds für die freie Fondsanlage können Sie innerhalb einer von uns vorgegebenen Auswahlliste selbst vornehmen.

d) Grundsätzlich bleibt das nach § 1 Absatz 1 bei Abschluss des Vertrages festgelegte Garantieniveau bis zum vereinbarten Rentenbeginn unverändert bestehen, wenn Ihre Beiträge nach § 7 vereinbarungsgemäß bei uns eingehen.

In der Ansparzeit Ihrer Versicherung kann die Ausübung nachfolgender Rechte jedoch dazu führen, dass wir das vereinbarte Garantieniveau senken, wenn nämlich infolge der Vertragsänderung bzw. -beendigung das vorhandene Vertragsguthaben für eine Fortführung oder Beendigung der Versicherung mit dem ursprünglich vereinbarten Garantieniveau nicht mehr ausreicht:

- Vorgezogener oder aufgeschobener Rentenbeginn (§ 1 Absatz 5),
- Zuzahlung (§ 7 Absatz 5), sofern das Garantieniveau über 100 % beträgt oder die Zuzahlung später als 6 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn eingeht,
- Beginn oder Ende einer Beitragspause (§ 9 Absatz 1),
- Beitragsreduktion (§ 9 Absatz 2),
- Teilentnahme (§ 9 Absatz 2), sofern diese nicht ausschließlich aus der freien Fondsanlage erfolgt,
- vollständige Kündigung (§ 12)
- Beitragsfreistellung (§ 13 Absatz 1),
- Wiederinkraftsetzung einer beitragsfreien Versicherung (§ 13 Absatz 1 h)),
- Beitragserhöhung durch eine vereinbarte Dynamik nach den Besonderen Bedingungen für die entsprechende Dynamik,
- Beitragserhöhung durch die Ausübung des Erhöhungsrechts nach den Besonderen Bedingungen für das Erhöhungsrecht.

Ist in einem der vorgenannten Fälle eine Senkung des Garantieniveaus erforderlich, so entspricht die Mindestleistung nach § 1 Absatz 1 nach der Vertragsänderung der rechnerisch höchstmöglichen Mindestleistung nach § 24 Absatz 2. Die Mindestleistung wird dann niedriger sein als diejenige, die sich bei Durchführung der Vertragsänderung mit unverändertem Garantieniveau ergeben hätte. Entsprechendes gilt für die garantierte Mindestrente, sofern das Garantieniveau nach der Vertragsänderung weniger als 100 Prozent beträgt.

2 Wie funktioniert die fondsgebundene Verrentung nach Rentenbeginn?

a) Das Verfahren der fondsgebundenen Verrentung mit Absicherung einer mindestens gleich bleibenden Rentenhöhe basiert auf einem so genannten Wertsicherungsfonds. Dabei handelt es sich um einen Fonds, welcher innerhalb bestimmter Zeiträume (Sicherungszeitraum) nur beschränkte Kursverluste erleiden kann. Der maximal mögliche Kursverlust wird dabei von einem externen Garantiegeber, mit dem die Kapitalanlagegesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, rechtlich verbindlich garantiert (Sicherungs niveau). Die IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG übernimmt eine Garantie für den Wert der Anteilseinheiten des Wertsicherungsfonds zu einem bestimmten Zeitpunkt nur unter den Voraussetzungen des Absatz 4.

b) Mit diesem Absicherungsverfahren sorgen wir dafür, dass die zum Rentenbeginn ermittelte tatsächliche Rente während des Rentenbezugs immer gleich bleibt oder steigt.

Zu diesem Zweck legen wir zu Beginn eines jeden Monats nach einem tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahren, das die allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berücksichtigt, einen Teil Ihres Vertragsguthabens in einen Wertsicherungsfonds und einen anderen Teil in unserem übrigen Vermögen an (siehe § 1 Absatz 3 b)). Diese Aufteilung wird dabei gerade so gewählt, dass zum Ende des Sicherungszeitraums auch bei einem Kursverlust des Wertsicherungsfonds bis zu seinem aktuellen Sicherungs niveau ein ausreichendes Vertragsguthaben vorhanden ist, um bei Anlage in unserem übrigen Vermögen die Weiterzahlung der bis dahin erreichten Rente sicherzustellen.

c) Haben Sie die Option der garantierten Rentensteigerung nach § 1 Absatz 7 gewählt, wenden wir das unter b) beschriebene Rechenverfahren in der Weise an, dass zum Ende des Sicherungszeitraums auch bei einem Kursverlust des Wertsicherungsfonds bis zu seinem aktuellen Sicherungs niveau ein ausreichendes Vertragsguthaben vorhanden ist, um bei Anlage in unserem übrigen Vermögen die Weiterzahlung der bis dahin erreichten Rente und deren Steigerung um jährlich mindestens 1 % sicherzustellen.

d) Jeweils nach einem Jahr wird die für den weiteren Rentenbezug garantierte Rente neu bestimmt. Eine erhöhte (bzw. über den garantierten Steigerungssatz hinaus erhöhte) Rente kann gezahlt werden, falls durch günstige Entwicklung des Wertsicherungsfonds und/oder durch Überschüsse aus den Erträgen unserer im übrigen Vermögen geführten Kapitalanlagen (siehe § 4) das Vertragsguthaben in einem dafür ausreichenden Maß angewachsen ist.

3 Was gilt bei besonderen Ereignissen, die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Wertsicherungsfonds betreffen?

a) Sollte zum Beginn eines Monats die Rücknahme von Anteilseinheiten am Wertsicherungsfonds vorübergehend nicht möglich sein, behalten wir uns vor, die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens zur Leistungsabsicherung ebenfalls erst dann vorzunehmen, wenn eine Rücknahme unter Berücksichtigung der Garantien des Wertsicherungsfonds wieder möglich ist.

b) Sollten hinsichtlich des Wertsicherungsfonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Wertsicherungsfonds auszutauschen. Über einen Austausch werden wir Sie rechtzeitig informieren. Erhebliche Änderungen hinsichtlich eines Wertsicherungsfonds können insbesondere sein:

- Der Wertsicherungsfonds wird aufgelöst, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilseinheiten wird eingestellt.
- Das Rating einer Bank, die für diesen Wertsicherungsfonds dem Erwerber der Anteile gegenüber Garantien ausspricht oder Muttergesellschaft der Kapitalanlagegesellschaft ist, die den Fonds verwaltet, sinkt bei mindestens einer anerkannten Rating-Agentur unter ein Investmentgrade-Rating.
- Die Kapitalanlagegesellschaft, die den Fonds verwaltet, verliert ihre Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen, stellt deren Vertrieb ein oder kündigt die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung.

Falls wir einen Wertsicherungsfonds austauschen, werden wir versuchen, einen ähnlichen Ersatzfonds zu finden. Diesen Ersatzfonds, dessen Anlagegrundsätze sowie den Stichtag des Fondswechsels teilen wir Ihnen mit. Ab dem Zeitpunkt des Fondswechsels wird der Teil des Vertragsguthabens, der in dem betroffenen Wertsicherungsfonds investiert ist, statt in den bisherigen Wertsicherungsfonds in den Ersatzfonds investiert. Aufgrund eines Fondswechsels kann sich die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens in freie Fonds, Wertsicherungsfonds und übriges Vermögen zum Zeitpunkt des Fondswechsels ändern. Die gewünschte Mindestleistung zum Rentenbeginn bzw. die zum Zeitpunkt des Fondswechsels gezahlte Rente bei fondsgebundener Verrentung sind jedoch von diesem Fondswechsel nicht betroffen.

Im Zeitraum vom Wegfall des Wertsicherungsfonds bis zum Einsatz des Ersatzfonds wird das betroffene Vertragsguthaben vollständig in unserem übrigen Vermögen angelegt und ist nicht an der Wertentwicklung eines Wertsicherungsfonds beteiligt. Sollten wir keinen Ersatzfonds finden, bleibt das Vertragsguthaben vollständig im übrigen Vermögen angelegt und Ihre Beteiligung an der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds endet.

4 Wer stellt die von uns im Zusammenhang mit der optionalen Leistungsabsicherung / fondsgebundenen Verrentung gegebenen Garantien sicher?

Die von Ihnen gewählten Mindestleistungen sind in der Weise rechtlich verbindlich abgesichert, dass

- a) die IDUNA Vereinigte Lebensversicherung a. G. bei Rentenbeginn die Mindestleistung unter der Bedingung zur Verfügung stellt, dass zum Ende jedes Sicherungszeitraums der Kurswert des

Wertsicherungsfonds mindestens das in den Vertragsbedingungen des Wertsicherungsfonds festgelegte Sicherungsniveau erreicht und

- b) ein externer Garantiegeber gegenüber dem Wertsicherungsfonds dafür haftet, dass der Kursverlauf des Wertsicherungsfonds dieser Bedingung genügt.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass der Kurswert des Wertsicherungsfonds am Ende eines Sicherungszeitraums einmal nicht das in den Vertragsbedingungen des Wertsicherungsfonds festgelegte Sicherungsniveau erreichen sollte, ist der externe Garantiegeber verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen Kurswert und Sicherungsniveau auszugleichen. Dadurch ist für den Teil Ihres Vertragsguthabens, der im Wertsicherungsfonds angelegt ist, ein Wert in Höhe des jeweiligen Sicherungsniveaus durch den externen Garantiegeber garantiert und gleichzeitig die Voraussetzung dafür gegeben, dass die Mindestleistung nach a) bei Rentenbeginn zur Verfügung steht. Nur falls der externe Garantiegeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, übernehmen wir die Garantie für die Mindestleistung.

Den für Ihren Vertrag verwendeten Wertsicherungsfonds, seine Sicherungszeiträume und Sicherungsniveaus sowie die Namen der aufliegenden Kapitalanlagegesellschaft und des externen Garantiegebers entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Bitte beachten Sie, dass der Wertsicherungsfonds und der externe Garantiegeber von uns unabhängige rechtlich selbstständige juristische Personen sind.

§ 3 Welche Rechnungsgrundlagen verwenden wir und wie wirken sich Änderungen derselben während der Vertragslaufzeit auf die Leistungsberechnung aus?

1 Rechnungsgrundlagen bei Vertragsschluss

Für die Berechnung des garantierten Rentenfaktors, der garantierten Mindestrente und der garantierten Leistungen von ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherungen und des dafür von Ihnen zu zahlenden Beitrags, verwenden wir bei Vertragsschluss die folgenden Rechnungsgrundlagen:

a) Wahrscheinlichkeitstabeln

- für das Langlebigkeitsrisiko die Erlebensfallwahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2015.1 R, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 2004 R für Männer und Frauen,
- für das Todesfallrisiko der versicherten Person während der Ansparzeit der Versicherung die Sterbewahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2013.3 T, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 2008 T für Männer und Frauen,
- für das Berufsunfähigkeitsrisiko (einer etwa eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2013.1 I, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 1997 I für Männer und Frauen.

b) Rechnungszins

Der Rechnungszins beträgt 0,90 % p. a.

2 Anwendung aktueller Rechnungsgrundlagen

Die in Absatz 1 genannten Rechnungsgrundlagen können sich während der Vertragslaufzeit ändern.

a) Zeitpunkt

- Für die folgenden Berechnungen in der Ansparzeit (für ggf. eingeschlossene Zusatzversicherungen):
 - Leistungserhöhung durch Zuzahlungen nach § 7 Absatz 5
 - Leistungserhöhung durch eine vereinbarte Dynamik nach den Besonderen Bedingungen für die entsprechende Dynamik
 - Leistungserhöhung durch die Ausübung des Erhöhungsrechts nach den Besonderen Bedingungen für das Erhöhungsrecht

verwenden wir grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen des Vertragsschlusses nach Absatz 1.

- Für die folgende Berechnung in der Rentenbezugszeit (für die Hauptversicherung):

- Bildung jeder zusätzlichen beitragsfreien Bonusrente aus den jährlichen Überschüssen und den Bewertungsreservenüberschüssen nach § 5 Absätze 5 und 6

verwenden wir als Rechnungsgrundlagen - Rechnungszins und Wahrscheinlichkeitstabeln - diejenigen, die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung für die Beitragskalkulation verwendet werden.

Wenn zum Wirksamkeitstermin der obigen Berechnungen aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Regelungen
- oder
- Veröffentlichungen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

für neu abzuschließende Haupt- und Zusatzversicherungen vergleichbarer Tarife andere Rechnungsgrundlagen verwendet werden (nachfolgend "aktuelle Rechnungsgrundlagen" genannt), dann können wir diese auch für die obigen Berechnungen verwenden.

Die Anwendung aktueller Rechnungsgrundlagen erfolgt jedoch stets nur für die jeweilige Berechnung; die bereits in der Vergangenheit vertraglich garantierten Leistungen bleiben von einer Änderung der Rechnungsgrundlagen unberührt.

b) Wirtschaftliche Konsequenzen künftiger Veränderungen der Rechnungsgrundlagen

Die Anwendung der jeweils aktuellen Rechnungsgrundlagen anstelle der in Absatz 1 genannten hat zur Folge, dass die in Absatz 2 a) bezeichneten Versicherungsleistungen höher oder geringer ausfallen als bei Verwendung der in Absatz 1 genannten Rechnungsgrundlagen bei Vertragsschluss.

Die Höhe der sich aus der Verwendung aktueller Rechnungsgrundlagen ergebenden Veränderungen lässt sich im Vorwege - insbesondere aufgrund nicht vorhersehbarer Veränderungen der Lebenserwartung und der Lage am Kapitalmarkt - nicht beziffern.

3 Informationspflicht

Wir werden Sie bei einer Verwendung aktueller Rechnungsgrundlagen im Rahmen der in Absatz 2 genannten Berechnungen informieren.

§ 4. Wie entstehen Überschüsse und Bewertungsreserven?

1 Überschüsse

a) Grundsätze

Um die mit Ihnen vertraglich vereinbarten Leistungen erfüllen zu können, müssen wir unsere Tarife vorsichtig kalkulieren. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Kapitalanlagenverzinsung und der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen.

Überschüsse erzielen wir in der Regel aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten). Die Überschüsse sind umso größer, je erfolgreicher unsere Kapitalanlagepolitik ist, je günstiger sich die versicherten Lebensrisiken entwickeln (z. B. Langlebigkeit oder Berufsunfähigkeit) und je sparsamer wir wirtschaften.

b) Kapitalanlageergebnis

Sofern Teile Ihres Vertragsguthabens in unserem übrigen Vermögen angelegt sind, entstehen Überschüsse aus den Erträgen der Kapitalanlagen.

c) Risikoergebnis

Bei der Tarifkalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Eintritt von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

d) Übriges Ergebnis

Weitere Überschüsse können insbesondere aus den getroffenen Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung entstehen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Überschüsse, die in das übrige Ergebnis eingehen.

2 Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen (siehe Absatz 1 b)) über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

§ 5 Wie sind Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligt?

Entscheidend für die Höhe des Vertragsguthabens vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Anlagestöcke, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (siehe § 1 Absatz 3 b)).

Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die Höhe der Überschussanteilsätze können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen, den Sie bei uns anfordern können.

Die verteilungsfähige Bewertungsreserve zum Bilanzstichtag wird für alle anspruchsberechtigten Versicherungen im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen.

Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Überschüsse

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Die Ermittlung der auf die überschussberechtigten Verträge entfallenden Kapital-, Risiko- und übrigen Erträge und die Beteiligung der überschussberechtigten Verträge an diesen Erträgen erfolgen nach den gesetzlichen Regelungen.

Die Überschüsse - vor und insbesondere nach Rentenbeginn - stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Leistungen vorgesehen sind, beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach den gesetzlichen Regelungen.

Weitere Überschüsse entstehen durch das Risikoergebnis und das übrige Ergebnis. Auch an diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach den gesetzlichen Regelungen.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestands- und Risikoklassen zusammengefasst, bei denen z.B. das versicherte Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko besonders zu berücksichtigen ist. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestands- und Risikoklassen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

b) Bewertungsreserven

Während der Ansparzeit (d.h. vor Rentenbeginn) fließen die Bewertungsreserven, die nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen für die Beteiligung der Versicherungen zu berücksichtigen sind (verteilungsfähige Bewertungsreserve), den Versicherungsnehmern nach § 153 Absatz 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserve nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Versicherungen nach dem in Absatz 2 f) beschriebenen Verfahren zugeordnet. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen, insbesondere § 89, § 124 Absatz 1, § 139 Absätze 3 und 4, § 140 sowie § 214 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) bleiben unberührt.

In der Rentenbezugszeit (d. h. nach Ablauf der Ansparzeit) erfolgt eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 1 VVG. Das Verfahren ist in Absatz 6 beschrieben.

c) Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer wird eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung gebildet, soweit die Überschussbeteiligung nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden.

Hiervon können wir nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen abweichen.

Aufgrund der derzeitigen, in § 140 VAG genannten Ausnahmefälle können wir die Rückstellung - mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und soweit diese nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt - im Interesse der Versicherungsnehmer

- zur Abwendung eines drohenden Notstandes,
- zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind

oder

- sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung

heranziehen.

d) Die Bemessungsgrößen für die Überschussbeteiligung werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den in § 3 genannten Rechnungsgrundlagen ermittelt.

2 Bemessungsgrundlage und Fälligkeit für die Überschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit

Der auf Ihre Versicherung entfallende Teil der Überschüsse wird Ihnen in Form von Risiko-, Kosten-, Zins- und Schlussüberschussanteilen sowie einer Schlusszahlung zugeteilt. Außerdem werden Sie an den Bewertungsreserven beteiligt.

a) Risikoüberschussanteil

Einen Risikoüberschussanteil erhalten Sie zu Beginn eines jeden Kalendermonats.

Bemessungsgröße für den Risikoüberschussanteil ist der nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Risikobeitrag für das Todesfallrisiko des am Zuteilungstermin beginnenden Kalendermonats.

b) Kostenüberschussanteil

Einen Kostenüberschussanteil erhalten Sie zu jedem Beitragsfälligkeitstermin.

Bemessungsgröße für den Kostenüberschussanteil ist der zum jeweiligen Fälligkeitstermin gezahlte Beitrag nach § 7 Absätze 1

und 2.

c) Zinsüberschussanteil

Einen Zinsüberschussanteil erhalten Sie zu Beginn eines jeden Kalendermonats, wenn im Vormonat Teile Ihres Vertragsguthabens in unserem übrigen Vermögen angelegt waren.

Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil ist der in unserem übrigen Vermögen angelegte Teil des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung zum Ende des Vormonats.

d) Schlussüberschussanteil

Sie erhalten einen Schlussüberschussanteil bei

- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit
- Ablauf der Ansparzeit
- oder
- vollständiger Kündigung (siehe § 12 Absatz 3 a)) nach Ablauf einer Wartezeit, die ein Drittel der Ansparzeit, höchstens jedoch 10 Jahre beträgt.

Die Bemessungsgröße für den Schlussüberschussanteil ist ein fiktives Guthaben. Dieses fiktive Guthaben wird durch Zuführung eines Betrages jeweils zu Beginn eines jeden Kalendermonats gebildet. Der Zuführungsbetrag ist ein im Geschäftsbericht deklariertes Prozentsatz der jeweiligen Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil (siehe Absatz 2 c)). Das fiktive Guthaben seinerseits wird am Ende eines jeden Kalendermonats mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Anteilsatz verzinst.

Bei Tod der versicherten Person wird die zu diesem Zeitpunkt erreichte Bemessungsgröße diskontiert mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Zins für die noch ausstehenden Jahre der Ansparzeit.

Bei vollständiger Kündigung der Versicherung nach Zurücklegen einer Wartezeit wird die zu diesem Zeitpunkt erreichte Bemessungsgröße gekürzt im Verhältnis der abgelaufenen Dauer zur Ansparzeit, jeweils vermindert um die Wartezeit, und diskontiert mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Zins für die noch ausstehenden Jahre der Ansparzeit.

e) Schlusszahlung

Sie erhalten eine Schlusszahlung bei

- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit
- Ablauf der Ansparzeit
- oder
- vollständiger Kündigung (siehe § 12 Absatz 3 a)) nach Ablauf einer Wartezeit, die ein Drittel der Ansparzeit, höchstens jedoch 10 Jahre beträgt.

Die Bemessungsgröße für die Schlusszahlung ist ein fiktives Guthaben. Dieses fiktive Guthaben wird durch Zuführung eines Betrages jeweils zu Beginn eines jeden Kalendermonats gebildet. Der Zuführungsbetrag ist ein für den jeweiligen Fonds deklariertes Prozentsatz des im Vormonat in diesem Fonds angelegten Vertragsguthabens. Das fiktive Guthaben seinerseits wird am Ende eines jeden Kalendermonats mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Anteilsatz verzinst.

Bei Tod der versicherten Person wird die zu diesem Zeitpunkt erreichte Bemessungsgröße diskontiert mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Zins für die noch ausstehenden Jahre der Ansparzeit.

Bei vollständiger Kündigung der Versicherung nach Zurücklegen einer Wartezeit wird die zu diesem Zeitpunkt erreichte Bemessungsgröße gekürzt im Verhältnis der abgelaufenen Dauer zur Ansparzeit, jeweils vermindert um die Wartezeit, und diskontiert mit einem im Geschäftsbericht deklarierten Zins für die noch ausstehenden Jahre der Ansparzeit.

f) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Sie werden an den Bewertungsreserven beteiligt; die Zuteilung für Ihre Versicherung erfolgt bei

- Ablauf der Ansparzeit
- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit
- oder
- vollständiger Kündigung (siehe § 12 Absatz 3 a)).

Die Bemessungsgröße für Ihren Anteil an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ist die Summe der Kapitalerträge der bisher abgelaufenen Ansparzeit.

Der Kapitalertrag eines Versicherungsjahres besteht aus den Zinsen auf den in unserem übrigen Vermögen angelegten Teil des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung.

Zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres wird für jede anspruchsberechtigte Versicherung ein Verteilungsschlüssel für die Beteiligung an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ermittelt. Der Verteilungsschlüssel für Ihre Versicherung ist das Verhältnis der Summe der Kapitalerträge Ihrer Versicherung zur Summe der Kapitalerträge aller anspruchsberechtigten Versicherungen. Der so ermittelte Verteilungsschlüssel gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr.

Zum Zuteilungstermin der Bewertungsreserve Ihrer Versicherung erhalten Sie die Hälfte Ihres anhand dieses Verteilungsschlüssels ermittelten Anteils an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve, die an dem zugehörigen Stichtag vorhanden ist.

Die Stichtage für die Ermittlung der Höhe der verteilungsfähigen Bewertungsreserve sind bei

- Ablauf der Ansparzeit:
der vierte Tag des letzten Monats vor Ablauf der Ansparzeit
- Tod der versicherten Person während der Ansparzeit:
der vierte Tag des Monats des Eingangs der Meldung des Todesfalls
- vollständiger Kündigung:
der vierte Tag des letzten Monats vor dem Wirkungsdatum der Kündigung.

g) Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven
Sie erhalten zu den Zuteilungsterminen der Bewertungsreserve Ihrer Versicherung (siehe Absatz 2 f)) eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven (im Folgenden: Mindestbeteiligung).

Die Bemessungsgröße für diese Mindestbeteiligung ist der jeweilige, zum Zuteilungstermin fällig werdende Schlussüberschussanteil (siehe Absatz 2 d)). Wird kein Schlussüberschussanteil fällig, entfällt ebenfalls die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven.

Ist die Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Absatz 2 f) geringer als die Mindestbeteiligung, wird nur die Mindestbeteiligung fällig.

Ist die Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Absatz 2 f) höher als die Mindestbeteiligung, dann wird zusätzlich der die Mindestbeteiligung übersteigende Teil fällig.

3 Verwendung der Überschussanteile und der (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Ansparzeit

a) Risiko-, Zins- und Kostenüberschussanteile
Die zugeteilten Überschussanteile werden zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet. Erfolgt die Zuteilung jedoch innerhalb der letzten 2 Monate vor Ablauf der Ansparzeit, werden die Überschussanteile zur Erhöhung der vertraglichen Rente (siehe § 1 Absatz 3 e)) verwendet.

b) Schlussüberschussanteil
Wird Ihrer Versicherung ein Schlussüberschussanteil wegen Tod oder vollständiger Kündigung zugeteilt (siehe Absatz 2 d)), so wird dieser Betrag wie folgt verwendet:

- bei Tod der versicherten Person:
zur Erhöhung der Todesfallleistung (siehe § 1 Absatz 8),
- bei vollständiger Kündigung der Versicherung:
zur Erhöhung des Rückkaufswertes (siehe § 12 Absatz 2).

c) Schlusszahlung
Wird Ihrer Versicherung eine Schlusszahlung wegen Tod oder vollständiger Kündigung zugeteilt (siehe Absatz 2 e)), so wird dieser Betrag wie folgt verwendet:

- bei Tod der versicherten Person:
zur Erhöhung der Todesfallleistung (siehe § 1 Absatz 8),
- bei vollständiger Kündigung der Versicherung:
zur Erhöhung des Rückkaufswertes (siehe § 12 Absatz 2).

d) (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven
Wird Ihrer Versicherung eine (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven wegen Tod oder vollständiger Kündigung zugeteilt (siehe Absätze 2 f) und g)), so wird dieser Betrag wie folgt verwendet:

- bei Tod der versicherten Person:
zur Erhöhung der Todesfallleistung (siehe § 1 Absatz 8),
- bei vollständiger Kündigung der Versicherung:
zur Erhöhung des Rückkaufswertes (siehe § 12 Absatz 2).

4 Verwendung des Schlussüberschussanteils, der Schlusszahlung und der (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ablauf der Ansparzeit
Bei Ablauf der Ansparzeit werden der Schlussüberschussanteil, die Schlusszahlung und die (Mindest-)Beteiligung an den Bewertungsreserven zur Erhöhung der vertraglichen Rente (siehe § 1 Absatz 3 e)) bzw. der Kapitalabfindung (siehe § 1 Absatz 4) verwendet.

5 Bemessungsgrundlage, Fälligkeit und Verwendung für die Überschussanteile während der Rentenbezugszeit

a) Bemessungsgrundlage
Sie erhalten Überschussanteile in Form von Zins-, Kosten- und Risikoüberschussanteilen, die gemeinsam fällig und verwendet werden.

Die Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil ist der am Zuteilungstermin in unserem übrigen Vermögen angelegte Anteil des Vertragsguthabens Ihrer Versicherung, bei konventioneller Verrentung also das gesamte Vertragsguthaben.

Die Bemessungsgröße für den Kostenüberschussanteil ist der Jahresbetrag der zum Beginn des am Zuteilungstermin abgelaufenen Versicherungsjahres erreichten Rente.

Die Bemessungsgröße für den Risikoüberschussanteil ist der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Risikobeitrag für das Langlebkeitsrisiko des am Zuteilungstermin beginnenden Versicherungsjahres.

b) Fälligkeit bei konventioneller Verrentung
Bei konventioneller Verrentung werden alle Überschussanteile in voller Höhe am Ende eines jeden Versicherungsjahres fällig.

c) Verwendung bei konventioneller Verrentung
Für die Zeit der Rentenzahlung können Sie zwischen

- einer Bonusrente und
- einer Bonusrente mit Sockel wählen.

Bei der Bonusrente wird im ersten Jahr der Rentenzahlung die tatsächliche Rente gezahlt. Erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn und für jedes folgende Jahr werden die jährlichen Überschussanteile zur Steigerung der dann jeweils erreichten Gesamtrente (tatsächliche Rente bei Rentenbeginn zuzüglich der Steigerungen) verwendet. Die sich danach ergebende Gesamtrente ist jeweils garantiert.

Bei der Bonusrente mit Sockel wird ein Teil der zu erwartenden zukünftigen jährlichen Überschussanteile dazu verwendet, ab Beginn der Rentenzahlung eine zusätzliche so genannte Sockelrente zu bilden. Dies bedeutet, dass die Sockelrente die tatsächliche Rente ab Rentenbeginn erhöht. Im Weiteren werden erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn und für jedes folgende Jahr der restliche Teil der jährlichen Überschussanteile zur Steigerung der dann jeweils erreichten Gesamtrente (tatsächliche Rente bei Rentenbeginn zuzüglich Sockelrente zuzüglich der Steigerungen) verwendet. Der Teil der Gesamtrente, der die tatsächliche Rente bei Rentenbeginn übersteigt, ist nicht garantiert und kann ggf. auch sinken.

d) Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie die Überschussverwendung nicht mehr ändern.

e) Fälligkeit bei fondsgebundener Verrentung
Bei fondsgebundener Verrentung werden alle Überschussanteile jeweils anteilig am Ende eines jeden Kalendermonats fällig.

f) Verwendung bei fondsgebundener Verrentung
Die Überschussanteile werden zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet. Eine mögliche Erhöhung der Rente ergibt sich dann im Rahmen der Neuaufteilung des Vertragsguthabens nach § 2 Absatz 2 d).

6 Bemessungsgrundlage und Verwendung für die Bewertungsreserven während der Rentenbezugszeit
Bewertungsreservenüberschussanteile erhalten Sie zu den gleichen Fälligkeitsterminen wie die Zinsüberschussanteile.

Die Bemessungsgröße für die Bewertungsreservenüberschussanteile entspricht der Bemessungsgröße für die Zinsüberschussanteile nach Absatz 5.

Für die Bewertungsreservenüberschussanteile gilt dieselbe Verwendung, wie Sie sie für die Überschussanteile nach Absatz 5 vereinbart haben.

7 Änderungsmöglichkeit der Verwendung zukünftiger Überschüsse
Sollte sich nach Vertragsabschluss aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, herausstellen, dass die unserer Tariffkalkulation zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen aufgrund eines unerwartet starken Anstiegs der Lebenserwartung voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um dauerhaft die Zahlung der garantierten Rente sicherzustellen und aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder
- offizieller Stellungnahmen der allgemein anerkannten Berufsvereinigung der Aktuar (etwa Fachgrundsätze der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.) oder
- Feststellungen des Verantwortlichen Aktuars wegen unverschuldeten, nicht vorhersehbarer Veränderung unternehmensindividueller Risiken

angepasste Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellungen verwendet werden müssen, ist eine Auffüllung der Deckungsrückstellung für Ihre Versicherung erforderlich. Wir können vom Zeitpunkt der Notwendigkeit der Auffüllung an die für Ihre Versicherung künftig anfallenden Überschüsse (siehe Absätze 3 bis 5) ganz oder teilweise so lange zur Refinanzierung der Auffüllung verwenden, bis die Refinanzierung abgeschlossen ist. Über eine solche Änderung informieren wir Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) vor Beginn der Auffüllung, spätestens 2 Jahre nach Feststellung der Notwendigkeit der Auffüllung.

Die Änderung hat zur Folge, dass für Ihre Versicherung in der Zeit der Refinanzierung keine Überschüsse gutgeschrieben werden. Ihre tatsächliche Rente und schon erreichten Steigerungen aus der Überschussbeteiligung (bei Überschussverwendungsart Bonusrente) bzw. aus Überschussbeteiligung und Wertentwicklung der Wertsicherungsfonds (bei fondsgebundener Verrentung) bleiben unberührt.

Beitragszahlung

§ 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

1 Wir führen Ihre Beiträge und Zuzahlungen, sofern sie nicht zur Deckung von Kosten vorgesehen sind, dem Vertragsguthaben zu. Bei beitragsfreien Verträgen oder Verträgen mit nicht monatlicher Beitragszahlung entnehmen wir ggf. Kostenanteile nicht nur aus den eingezahlten Beiträgen, sondern auch aus dem Vertragsguthaben.

2 Die für eine ggf. eingeschlossene Beitragsrückgewähr erforderlichen, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge werden monatlich dem Vertragsguthaben entnommen.

3 Haben Sie die optionale Leistungsabsicherung eingeschlossen, erfolgt zu Beginn eines jeden Kalendermonats während der Anwartszeit jeweils eine Neuaufteilung des Vertragsguthabens auf die Anlagestöße bzw. unser übriges Vermögen (siehe § 2 Absatz 1).

Ergibt sich im Rahmen dieser Neuaufteilung, dass zusätzliche Beträge dem freien Fondsguthaben zugeführt werden können, so erfolgt diese Zuführung auf die einzelnen Fonds in dem von Ihnen gewählten Verhältnis. Wenn jedoch Beträge dem freien Fondsguthaben entnommen werden müssen, so geschieht dies im Verhältnis der Geldwerte der Guthaben in den einzelnen Fonds.

Haben Sie die optionale Leistungsabsicherung nicht eingeschlossen, so werden wir zu Beginn eines jeden Kalendermonats

- Ihre Beiträge und Zuzahlungen, sofern sie nicht zur Deckung von Kosten vorgesehen sind, den von Ihnen gewählten Anlagestößen in dem von Ihnen gewählten Verhältnis zuführen und
- die ggf. aus dem Vertragsguthaben zu entnehmenden Risikobeiträge und Kosten im Verhältnis der Geldwerte der Guthaben in den einzelnen Fonds aus diesen Anlagestößen entnehmen.

4 Falls keine Leistungsabsicherung eingeschlossen wurde, kann eine sehr ungünstige Entwicklung des Werts der Fondsanteile - insbesondere bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag oder sonstigen beitragsfreien Verträgen - dazu führen, dass eine Entnahme aus dem Vertragsguthaben nicht mehr möglich ist, weil das Vertragsguthaben vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. Die Versicherung erlischt dann. Wir werden Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

5 Der Wert eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Fondsanteile ergibt sich durch Teilung des anzulegenden Beitrages durch den jeweiligen Rücknahmepreis der Fondsanteile. Dabei ist für die Bewertung der in § 1 Absatz 11 genannte Stichtag maßgebend.

6 Soweit die Erträge, die aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der jeweiligen Fondsanteile. Mit den ausgeschütteten Erträgen eines Fonds werden Anteile des gleichen Fonds erworben, die im Verhältnis des zum Ausschüttungszeitpunkt vorhandenen Fondsguthabens des gleichen Fonds Ihrer Versicherung anteilig gutgeschrieben werden.

§ 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1 Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

Haben Sie keine laufende Beitragszahlung mit uns vereinbart, ist die Zahlung eines Einlösungsbeitrags erforderlich. Die Versicherungsperiode umfasst dann einen Monat.

2 Den ersten Beitrag oder den Einlösungsbeitrag (Erstbeitrag) müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

3 Beiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.

4 Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstermin alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag einziehen konnten und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen haben. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

5 Zuzahlungen

Sie können jederzeit während der Anwartszeit - bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung auch zu Beginn Ihrer Versicherung - Zuzahlungen zu Ihrer Versicherung unangekündigt leisten oder mit uns gesondert vereinbaren.

- Leisten Sie eine Zuzahlung unangekündigt, erhöhen sich - nach Verrechnung mit ggf. vorhandenen Beitragsrückständen - nur die Leistungen der Hauptversicherung, die Leistungen eventuell eingeschlossener Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

- Eine Erhöhung der Leistungen aus einer ggf. eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie durch Zuzahlungen nur im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit uns bewirken. Die Erhöhung der Leistungen dieser ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherungen kann mit einer erneuten Gesundheitsprüfung verbunden sein.

Für die aus den Zuzahlungen resultierenden Leistungen der Hauptversicherung gelten bezüglich der Rechnungsgrundlagen die in § 1 Absätze 3 e) bis g) aufgeführten Bestimmungen.

Die durch eine Zuzahlung bedingte Leistungserhöhung einer Zusatzversicherung wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu Beginn des auf den Eingang der Zuzahlung folgenden Monats ermittelt.

Für die Berechnung der Leistungserhöhung legen wir die zu diesem Termin aktuellen Rechnungsgrundlagen nach § 3 zugrunde.

Der Mindestbetrag für eine Zuzahlung beträgt 240 EUR. Der Höchstbetrag für die Summe der Zuzahlungen eines Versicherungsjahres beträgt 50.000 EUR.

Für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung ist zusätzlich die Summe der Zuzahlungen eines Versicherungsjahres auf die während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge (Beitragssumme) begrenzt. Sofern Sie zu Ihrem Vertrag eine Dynamik vereinbart haben, werden bei der Ermittlung der Beitragssumme die bis zum Zeitpunkt der Zuzahlung erfolgten Beitragserhöhungen aufgrund der Dynamik berücksichtigt.

Eine ggf. vereinbarte Mindestleistung (siehe § 1 Absatz 1) gilt auch für Zuzahlungsbeträge, sofern das Garantieniveau höchstens 100 Prozent beträgt und diese Zuzahlungen bis zu 6 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn bei uns eingehen. Geht eine Zuzahlung innerhalb der letzten 6 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn bei uns ein, werden wir das Garantieniveau an die höchstmögliche Mindestleistung anpassen (siehe § 24 Absatz 2). Dies kann zu einer Verringerung des bisherigen Garantieniveaus führen (siehe § 1 Absatz 1).

§ 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

1 Erster Beitrag oder Einlösungsbeitrag (Erstbeitrag)
a) Wenn Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 7 Absatz 4), können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Soweit wir zum Rücktritt berechtigt sind, erheben wir darüber hinaus für die Bearbeitung Ihres Vertrages eine besondere Gebühr. Diese Gebühr, die unserem durchschnittlichen Aufwand entspricht, beträgt 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres bzw. 3 % des Einlösungsbeitrags.

Der Nachweis der Angemessenheit der von uns erhobenen Gebühr obliegt uns.

Sofern Sie uns dann aber nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt diese Gebühr bzw. wird - im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

b) Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

2 Folgebeitrag

Wenn ein Folgebeitrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden - dazu gehört auch eine zum Versicherungsbeginn vereinbarte Zuzahlung, nicht rechtzeitig eingezogen werden konnte (siehe § 7 Absatz 4), erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail). Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Wir sind nach § 38 Absatz 1 VVG berechtigt, für eine Mahnung eines Folgebeitrages eine Mahngebühr zu erheben. Diese Mahngebühr, die unserem durchschnittlichen Aufwand entspricht, beträgt 15 EUR.

Der Nachweis der Angemessenheit der von uns erhobenen Mahngebühr obliegt uns.

Sofern Sie uns dann aber nachweisen, dass die der Mahngebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt diese Mahngebühr bzw. wird - im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

§ 9 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

1 Beitragspause

a) Sie haben das Recht, Ihre Beitragszahlung frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode durch eine Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) für einen festen Zeitraum von höchstens 3 Jahren auszusetzen. Die Versicherung wird während dieser Zeit als beitragsfreie Versicherung nach § 13 Absatz 1 fortgeführt.

Weitere Auswirkungen einer Beitragspause auf Ihre Versicherung entnehmen Sie bitte den Absätzen b) bis g).

b) Zu Beginn einer Beitragspause werden wir das Garantieniveau einer eingeschlossenen Leistungsabsicherung (siehe § 1 Absatz 1) herabsetzen, wenn nämlich das Vertragsguthaben nicht ausreicht, um den Vertrag mit dem vor der Beitragspause vereinbarten Garantieniveau fortzuführen.

Nach Wiederaufnahme der Beitragszahlung werden wir das Garantieniveau einer eingeschlossenen Leistungsabsicherung herabsetzen, wenn zu diesem Zeitpunkt das Vertragsguthaben nicht ausreicht, um den Vertrag mit dem während der Beitragspause vereinbarten Garantieniveau fortzuführen.

Unabhängig davon begrenzen wir die Mindestleistung (siehe § 1 Absatz 1) zu Beginn einer Beitragspause auf höchstens 100 Prozent der bis dahin gezahlten Bruttobeiträge zur Hauptversicherung.

c) Für die Leistungen der Zusatzversicherungen gelten ab dem Beginn der Beitragspause die gleichen Bestimmungen wie bei einer Beitragsfreistellung (siehe § 14 Absatz 1).

Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen und liegt der Eintritt der Berufsunfähigkeit der versicherten Person in dem Zeitraum der Beitragspause, wird der Vertrag ab dem Eintritt der Berufsunfähigkeit dauerhaft - auch nach Ablauf der Beitragspause - beitragsfrei fortgeführt. Die Leistung einer ggf. vereinbarten Beitragsbefreiung entfällt und eine ggf. vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente wird nur in der durch die Beitragspause herabgesetzten Höhe geleistet. Entfällt die Berufsunfähigkeit während ihrer Leistungsdauer, ist die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nur mit erneuter Gesundheitsprüfung möglich.

Das Recht auf Erhöhung von Beiträgen und Leistungen aus einer ggf. eingeschlossenen Dynamik oder einem Erhöhungsrecht setzt für den Zeitraum der Beitragspause aus.

d) Ist eine Beitragsrückgewähr mitversichert, so entfällt diese während der Beitragspause, d. h. bei Tod während der Beitragspause wird der Geldwert des Vertragsguthabens zuzüglich der noch nicht im Vertragsguthaben eingerechneten Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5 gezahlt. Nach Wiederaufnahme der Beitragszahlung bezieht sich die Beitragsrückgewähr auf die vor und nach der Beitragspause in die Hauptversicherung eingezahlten Beiträge.

e) Nach Wiederaufnahme der Beitragszahlung haben die Leistungen einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung das gleiche Verhältnis zur Bruttobeitragssumme der Hauptversicherung wie während der Beitragspause. Da in der Bruttobeitragssumme der Hauptversicherung die durch die Beitragspause entfallenen Beiträge nicht enthalten sind, sind die Leistungen dieser Zusatzversicherungen nach Wiederaufnahme in jedem Fall geringer als vor Beginn der Beitragspause.

f) Bei Inanspruchnahme der Beitragspause erfolgt kein Abzug nach § 12 Absatz 4.

g) Nach Ablauf der Beitragspause haben Sie die Möglichkeit, die während der Beitragspause nicht gezahlten Beiträge in Form einer Zuzahlung (siehe § 7 Absatz 5) in den Vertrag einzuzahlen.

2 Teilentnahmen, Beitragsreduktionen

a) Sie haben die Möglichkeit, durch eine Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) Kapital aus dem Vertragsguthaben zu entnehmen. Außerdem kann die Höhe der vereinbarten Beiträge für die restliche Versicherungsdauer reduziert werden. Der Abzug nach § 12 Absatz 4 wird in diesen Fällen nicht in Rechnung gestellt.

b) Die Entnahme bzw. Reduktion ist nur möglich, wenn das Vertragsguthaben nach Durchführung der Entnahme bzw. Reduktion den Mindestbetrag von 1.000 EUR nicht unterschreiten würde. Wird der Vertrag nach einer Beitragsreduktion beitragspflichtig fortgeführt, so muss der jährliche Beitrag mindestens 240 EUR betragen.

Ist der Vertrag im Rahmen eines Kollektivvertrages zustande gekommen, kann der Mindestbeitrag unterschritten werden.

Das Wirkungsdatum der Entnahme bzw. Beitragsreduktion ist der Monatserste nach Eingang Ihrer Mitteilung. Über die konkreten Auswirkungen einer solchen Entnahme bzw. Reduktion auf die versicherten Leistungen werden wir Sie im Einzelfall informieren. Haben Sie eine Leistungsabsicherung eingeschlossen und übersteigt der Entnahmebetrag den Geldwert der zum Entnahmezeitpunkt vorhandenen freien Fondsanlage, so führt die Entnahme im Allgemeinen zu einer Reduktion des vereinbarten Garantieniveaus (siehe § 1 Absatz 1).

Beginn des Versicherungsschutzes

§ 10 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1 Ihr Vertrag kann auf unterschiedliche Weise zustande kommen:

- Stellen Sie einen Antrag auf Abschluss der Versicherung uns gegenüber, liegt Ihre Vertragserklärung in dem durch Sie in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) gestellten Antrag. Der Vertrag kommt zustande, wenn Ihnen unsere Annahmeerklärung oder der Versicherungsschein in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zugegangen ist (sog. Antragsverfahren).
- Erhalten Sie dagegen auf Ihre Angebotsanfrage von uns ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages, liegt Ihre Vertragserklärung in der durch Sie erklärten Annahme unseres Angebotes. Der Vertrag kommt zustande, wenn uns Ihre Annahmeerklärung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zugegangen ist (sog. Invitativverfahren).

2 Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag zustande gekommen ist (siehe Absatz 1). Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

Wenn Sie den Erstbeitrag oder einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, entfällt Ihr Versicherungsschutz unter den in § 8 Absätze 1 b) und 2 genannten Voraussetzungen.

Eintritt des Versicherungsfalls

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

1 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir die Vorlage des Versicherungsscheins sowie die Auskunft nach § 18 verlangen.

2 Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

3 Der Tod der versicherten Person muss uns in jedem Fall unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

4 Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, so muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus dieser Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, ergeben.

5 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

6 Die mit den Nachweisen in den Absätzen 1, 3 und 4 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

7 Bei Fälligkeit der Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

8 Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 12 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

1 Kündigung

- Versicherungen mit laufender Beitragszahlung
Sie können Ihre Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) kündigen.
- Versicherungen gegen Einlösungsbeitrag, beitragsfrei gestellte Versicherungen oder Versicherungen nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer
Sie können Ihre Versicherung - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Ende des laufenden Monats in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) kündigen.
- Versicherungen im Rentenbezug
Versicherungen im Rentenbezug können nicht gekündigt werden.

2 Rückkaufswert

a) Allgemeine Regelung

Der Rückkaufswert ist der für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode (bei beitragsfreien Versicherungen: für den Schluss des laufenden Monats) bestehende Geldwert Ihres Vertragsguthabens (siehe § 1 Absatz 11).

b) Mindestrückkaufswert bei Kündigung und Beitragsfreistellung für beitragspflichtige Versicherungen

Nur bei Kündigung oder Beitragsfreistellung ist der Rückkaufswert mindestens der Geldwert des Vertragsguthabens (siehe § 1 Absatz 11), das sich bei gleichmäßiger Verteilung der auf die laufend zu zahlenden Beiträge entfallenden Abschlusskosten auf die ersten 5 Jahre der Ansparzeit ergibt. Sofern die Ansparzeit weniger als 5 Jahre beträgt, werden diese Abschlusskosten auf die Ansparzeit verteilt; die auf eine Zuzahlung entfallenden Abschlusskosten werden der jeweiligen Zuzahlung sofort entnommen (siehe § 14 Absatz 2 b)).

3 Leistung bei Kündigung

a) Auszahlung eines Rückkaufswertes

Wenn Sie Ihre Versicherung nach Absatz 1 vollständig kündigen, so erhalten Sie

- den Rückkaufswert (siehe Absatz 2)
- verringert um den Abzug nach Absatz 4

Zusätzlich erhalten Sie die für den Fall der Kündigung vereinbarte, noch nicht im Vertragsguthaben eingerechnete Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5.

Etwaige Beitragsrückstände werden wir von dem so ermittelten Betrag abziehen.

Den Rückkaufswert erbringen wir als Geldleistung. Auf Ihren Wunsch erbringen wir denjenigen Teil der Leistung, welcher sich aus den auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteilen ergibt, auch in Fondsanteilen der entsprechenden Anlagestöcke. Einen Wert des Fondsguthabens von weniger als 500 EUR erbringen wir stets als Geldleistung.

b) Zusatzversicherungen

Etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen erlöschen bei vollständiger Kündigung und deren Rückkaufswert wird ausbezahlt.

Nähere Informationen zum Rückkaufswert der Zusatzversicherungen enthalten die jeweiligen Bedingungen für die Zusatzversicherungen.

c) Garantiebetrug

Nur wenn Sie eine Leistungsabsicherung eingeschlossen haben, garantieren wir Ihnen vom Rückkaufswert einen Betrag, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung abhängt.

4 Abzug vom Rückkaufswert

a) Wir sind nach § 169 Absatz 5 VVG berechtigt, den nach Absatz 2 ermittelten Rückkaufswert um einen Abzug zu verringern.

Voraussetzung ist, dass der Abzug vereinbart, beziffert und angemessen ist, was wir im Zweifel zu beweisen haben.

Der von uns erhobene, mit Ihnen vereinbarte Abzug beträgt bei vollständiger Kündigung 95 EUR, höchstens jedoch 50 % des Vertragsguthabens.

Um diesen Betrag verringert sich Ihr Rückkaufswert.

Bei Teilentnahmen oder Beitragsreduktionen nach § 9 Absatz 2 wird dieser Abzug nicht in Rechnung gestellt.

Bei Kündigung Ihrer Versicherung innerhalb der letzten 7 Jahre vor Ablauf der Ansparzeit wird auf einen Abzug verzichtet, sofern die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Kündigung innerhalb des letzten Jahres der Ansparzeit wird - unabhängig vom erreichten Alter - stets auf einen Abzug verzichtet.

b) Mit dem Abzug werden die nicht im Vertrag einkalkulierten Kosten abgegolten, die für die Abwicklung der vollständigen Kündigung entstehen.

Haben wir die Voraussetzungen zum Abzug nach Absatz 4 a) bewiesen und weisen Sie uns dann nach, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

5 Befristete Herabsetzung des Rückkaufswertes

Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet.

6 Wirtschaftliche Folgen

a) Keine Rückzahlung der Beiträge

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

b) Abzug bei Kündigung

Kündigen Sie Ihren Vertrag vollständig, erheben wir den Abzug nach Absatz 4 und ziehen diesen von dem nach Absatz 2 ermittelten Rückkaufswert ab.

c) Folgen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten Die Kündigung Ihrer Versicherung ist wegen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten für Sie mit wirtschaftlichen Folgen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist

- für beitragspflichtige Versicherungen (laufende Beitragszahlung) wegen der Verwendung Ihrer laufenden Beiträge zur Deckung der auf diese entfallenden Abschlusskosten nur der aus den laufenden Beiträgen gebildete gesetzlich vorgegebene Mindestwert (siehe Absatz 2 b)) zur Bildung des Rückkaufswertes vorhanden (siehe Absatz 2). Dies gilt nicht für die aus einer Zuzahlung gebildeten Werte, da der Zuzahlung die auf sie entfallenden Abschlusskosten sofort in voller Höhe entnommen werden (siehe § 14 Absatz 2 b)). und/oder
- für beitragsfreie Versicherungen (Einlösungsbeitrag) oder für Zuzahlungen zu beitragspflichtigen oder beitragsfreien Versicherungen wegen der Entnahme der Abschlusskosten nur ein geringer Wert als der jeweils eingezahlte Betrag zur Bildung des Rückkaufswertes (siehe Absatz 2) vorhanden.

d) Der nach Absatz 2 gebildete Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beträge (siehe § 7: laufende Beiträge, Einlösungsbeitrag oder Zuzahlungen). Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Absätzen 6 e) und f).

e) Versicherungen mit Leistungsabsicherung
Nähere Informationen zur Höhe

- der garantierten beitragsfreien Rente,
- des garantierten Rückkaufswertes nach § 169 VVG,
- des Abzuges vom garantierten Rückkaufswert,
- des garantierten Rückkaufswertes, verringert um den Abzug und
- des höchstens verbleibenden Abzugs

speziell für Ihre Versicherung können Sie der in Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der Leistungen bei Beitragsfreistellung und Kündigung entnehmen.

Die Höhe des nach Absatz 4 a) zu berechnenden Abzugs vom Rückkaufswert ist abhängig von der Höhe des Vertragsguthabens (siehe § 1 Absatz 11) und kann erst bei Kündigung berechnet werden. In der Tabelle der Leistungen bei Beitragsfreistellung und Kündigung stellen wir daher den auf den garantierten Rückkaufswert berechneten Abzug und den unter dessen Anrechnung höchstens, d.h. bis zur Höhe von 95 EUR, verbleibenden Abzug dar.

Soweit zu einzelnen Terminen die Höhe des garantierten Rückkaufswertes 0,00 EUR beträgt, erklärt sich dies wie folgt:

Für die Leistungsabsicherung bei Rentenbeginn werden die Sparanteile der ersten Beiträge nicht benötigt und daher - zur Optimierung der Renditechancen - vollständig in das freie Vermögen (siehe § 2 Absatz 1 b)) investiert. Für Anlagen im freien Vermögen können jedoch keine Rückkaufswerte garantiert werden.

Die in den Tabellen genannten Werte garantieren wir Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie die vertraglich vereinbarten Beträge ab Vertragsbeginn bis zur vollständigen Kündigung fortlaufend gezahlt haben, also keine Rückstände bestehen.

f) Versicherungen ohne Leistungsabsicherung

Haben Sie keine Leistungsabsicherung eingeschlossen, so können wir Ihnen bei Kündigung keine Leistungen garantieren (siehe § 1 Absatz 3 c)).

§ 13 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

1 Beitragsfreistellung

a) Verlangen der Beitragsfreistellung

Sie können für Ihre beitragspflichtige Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) verlangen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Haben Sie Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, so führen wir die Versicherung beitragsfrei fort.

Das Vertragsguthaben (in Anteileneinheiten der Anlagestöcke) bleibt bestehen und wird im weiteren Verlauf lediglich um Kostenanteile gemindert (siehe § 6 Absatz 1).

Ihr Antrag führt nur zur beitragsfreien Fortsetzung der Versicherung, wenn der Rückkaufswert Ihrer Versicherung nach § 12 Absatz 2 zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung den Mindestbetrag von 1.000 EUR erreicht, anderenfalls erhalten Sie unter Beendigung des Versicherungsvertrages die Leistung bei Kündigung nach § 12 Absatz 3.

b) Leistungsabsicherung nach Beitragsfreistellung
Nur wenn Sie eine Leistungsabsicherung eingeschlossen haben, garantieren wir Ihnen eine beitragsfreie Rente, deren Höhe vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung der Versicherung abhängt.

Nach einer Beitragsfreistellung setzen wir das Garantieniveau einer eingeschlossenen Leistungsabsicherung (siehe § 1 Absatz 1) herab, wenn das Vertragsguthaben nicht ausreicht, um den Vertrag mit dem vor der Beitragsfreistellung vereinbarten Garantieniveau fortzuführen (siehe § 1 Absatz 1 und § 24 Absatz 2). Die im Falle der Beitragsfreistellung zum Rentenbeginn zu zahlende garantierte Mindestrente wird jedoch nicht unter die in Ihrem Versicherungsschein für den jeweiligen Zeitpunkt der Beitragsfreistellung dokumentierte beitragsfreie Rente sinken.

Unabhängig davon begrenzen wir die Mindestleistung nach einer Beitragsfreistellung auf höchstens 100 Prozent der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Bruttobeiträge zur Hauptversicherung.

c) Zusatzversicherungen

Etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen werden bei einer Beitragsfreistellung ebenfalls beitragsfrei fortgeführt.

Vor der Beitragsfreistellung ggf. fest vereinbarte Verhältnisse zwischen der Leistung einer Zusatzversicherung und der vereinbarten Bruttobeitragssumme der Hauptversicherung gelten nicht fort. Einzelheiten zur Bestimmung der beitragsfreien Leistungen der Zusatzversicherungen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Bedingungen.

Die Beitragsfreistellung einer Zusatzversicherung ist nur möglich, wenn deren beitragsfreie oder herabgesetzte Leistung den in den Bedingungen für die jeweilige Zusatzversicherung festgelegten Mindestbetrag erreicht. Anderenfalls erlöschen die Zusatzversicherungen bei Beitragsfreistellung; ihre Rückkaufswerte werden zur Erhöhung des Vertragsguthabens der Hauptversicherung verwendet.

Nähere Informationen zum Rückkaufswert, zu den Mindestbeträgen und zur beitragsfreien Rente aus der Zusatzversicherung entnehmen Sie bitte den Bedingungen der jeweiligen Zusatzversicherung.

d) Abzug bei Beitragsfreistellung

Bei Beitragsfreistellung erheben wir keinen Abzug.

e) Beitragsrückgewähr

Eine ggf. mitversicherte Beitragsrückgewähr entfällt, d.h. bei Tod ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung wird ausschließlich der Geldwert Ihres Vertragsguthabens zuzüglich der noch nicht im Vertragsguthaben eingerechneten Überschussbeteiligung nach §§ 4 und 5 gezahlt.

f) Rentengarantiezeit

Die Dauer einer ggf. vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt erhalten.

g) Todesfallleistung im Rentenbezug

Die vereinbarte Anzahl der bei Tod im Rentenbezug unabhängig vom Erleben der versicherten Person auszahlenden Altersrenten bleibt erhalten.

h) Wiederinkraftsetzung

Sie können eine beitragsfrei gestellte Versicherung durch eine Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) innerhalb von 2 Jahren ab Fälligkeitstermin des ersten nicht gezahlten Beitrags beitragspflichtig wieder in Kraft setzen. Über die konkreten Auswirkungen auf die versicherten Leistungen werden wir Sie im Einzelfall informieren.

Nach erfolgter Wiederinkraftsetzung haben Sie die Möglichkeit, die während der beitragsfreien Zeit nicht gezahlten Beiträge in Form einer Zuzahlung (siehe § 7 Absatz 5) in den Vertrag einzuzahlen.

2 **Wirtschaftliche Folgen**

a) Folgen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten
Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist wegen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten für Sie mit wirtschaftlichen Folgen verbunden. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist für beitragspflichtige Versicherungen (laufende Beitragszahlung) wegen der Verwendung Ihrer laufenden Beiträge zur Deckung der auf diese entfallenden Abschlusskosten als Wert zur Bildung einer beitragsfreien Rente (siehe Absatz 1) nur der aus den laufenden Beiträgen gebildete gesetzlich vorgeschriebene Mindestwert (siehe § 12 Absatz 2 b)) vorhanden. Dies gilt nicht für die aus einer Zuzahlung gebildeten Werte, da der Zuzahlung die auf sie entfallenden Abschlusskosten sofort in voller Höhe entnommen werden (siehe § 14 Absatz 2 b)).

b) Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beträge (siehe § 6: laufende Beiträge oder Zuzahlungen) für die Bildung einer beitragsfreien Rente (siehe Absatz 1) zur Verfügung. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Absätzen 2 c) und d).

c) Versicherungen mit Leistungsabsicherung

Nähere Informationen zur Höhe

- der garantierten beitragsfreien Rente,
- des garantierten Rückkaufswertes nach § 169 VVG,
- des Abzuges vom garantierten Rückkaufswert,
- des garantierten Rückkaufswertes, verringert um den Abzug

und

- des höchstens verbleibenden Abzugs

speziell für Ihre Versicherung können Sie der in Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der Leistungen bei Beitragsfreistellung und Kündigung entnehmen.

Die Höhe des nach § 12 Absatz 4 a) zu berechnenden Abzugs vom Rückkaufswert ist abhängig von der Höhe des Vertragsguthabens (siehe § 1 Absatz 11) und kann erst bei Kündigung berechnet werden. In der Tabelle der Leistungen bei Beitragsfreistellung und Kündigung stellen wir daher den auf den garantierten Rückkaufswert berechneten Abzug und den unter dessen Anrechnung höchstens, d.h. bis zur Höhe von 95 EUR, verbleibenden Abzug dar.

Soweit zu einzelnen Terminen die Höhe der garantierten Leistung bei Beitragsfreistellung 0,00 EUR beträgt, erklärt sich dies wie folgt:

Für die Leistungsabsicherung bei Rentenbeginn werden die Sparanteile der ersten Beiträge nicht benötigt und daher - zur Optimierung der Renditechancen - vollständig in das freie Vermögen (siehe § 2 Absatz 1 b)) investiert. Für Anlagen im freien Vermögen können jedoch keine beitragsfreien Leistungen garantiert werden.

Die in den Tabellen genannten Werte garantieren wir Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie die vertraglich vereinbarten Beträge ab Vertragsbeginn bis zur vollständigen Beitragsfreistellung fortlaufend gezahlt haben, also keine Rückstände bestehen.

d) Versicherungen ohne Leistungsabsicherung
Haben Sie keine Leistungsabsicherung eingeschlossen, so können wir Ihnen bei Beitragsfreistellung keine Leistungen garantieren (siehe § 1 Absatz 3 c)).

Kosten

§ 14 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

1 Allgemeiner Hinweis

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschlusskosten sowie übrige Kosten.

Zu den Abschlusskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschlusskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschlusskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem vor Vertragsschluss ausgehändigten Produktinformationsblatt entnehmen.

2 Verrechnung der Abschlusskosten

In welcher Form die Abschlusskosten bei der Tarifikalkulation berücksichtigt werden, ist davon abhängig, ob es sich um Abschlusskosten aus laufenden Beitragszahlungen zu beitragspflichtigen Versicherungen, um Abschlusskosten aus Einlösungsbeiträgen zu beitragsfreien Versicherungen oder um Abschlusskosten aus Zuzahlungen zu beitragspflichtigen bzw. beitragsfreien Versicherungen handelt. Bei Zuzahlungen gilt für die Berücksichtigung der Abschlusskosten stets das Verfahren für beitragsfreie Versicherungen (siehe Absatz 2 b)).

a) Verteilung der Abschlusskosten aus laufenden Beitragszahlungen zu beitragspflichtigen Versicherungen

Für Abschlusskosten aus laufenden Beitragszahlungen einer beitragspflichtigen Versicherung wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschlusskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

b) Entnahme der Abschlusskosten aus Einlösungsbeiträgen zu beitragsfreien Versicherungen oder aus Zuzahlungen zu beitragspflichtigen bzw. beitragsfreien Versicherungen
Die Abschlusskosten werden dem einmalig zu zahlenden Betrag sofort in voller Höhe entnommen.

3 Wirtschaftliche Folgen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten

Die Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten ist für Sie mit wirtschaftlichen Folgen verbunden.

a) Verteilung der Abschlusskosten für beitragspflichtige Versicherungen
In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist für beitragspflichtige Versicherungen (laufende Beitragszahlung) wegen der Verwendung Ihrer laufenden Beiträge zur Deckung der auf diese entfallenden Abschlusskosten (siehe Absatz 2 a)) nur der aus den laufenden Beiträgen gebildete gesetzlich vorgeschriebene Mindestwert zur Bildung des Rückkaufswertes (siehe § 12 Absatz 2) oder zur Bildung einer beitragsfreien Rente (siehe § 13 Absatz 1) vorhanden. Dies gilt nicht für die aus einer Zuzahlung gebildeten Leistungen, da der Zuzahlung die auf sie entfallenden Abschlusskosten sofort in voller Höhe entnommen werden (siehe Absatz 2 b)).

b) Entnahme der Abschlusskosten für beitragsfreie Versicherungen oder Zuzahlungen zu beitragspflichtigen bzw. beitragsfreien Versicherungen
Die Entnahme der Abschlusskosten (siehe Absatz 2 b)) hat zur Folge, dass in der Anfangszeit nach Zahlung des Einlösungsbeitrages oder der Zuzahlung nur ein geringerer Wert zur Bildung des Rückkaufswertes (siehe § 12 Absatz 2) oder zur Bildung der beitragsfreien Rente (siehe § 13 Absatz 1) als der jeweils eingezahlte Betrag vorhanden ist.

c) Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beträge (siehe § 6: laufende Beiträge, Einlösungsbeitrag oder Zuzahlungen) zur Bildung des Rückkaufswertes (siehe § 12 Absatz 2) und zur Bildung der beitragsfreien Rente (siehe § 13 Absatz 1) zur Verfügung. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Absätzen 3 d) und e).

d) Versicherungen mit Leistungsabsicherung
Nähere Informationen zur Höhe

- der garantierten beitragsfreien Rente,
- des garantierten Rückkaufswertes nach § 169 VVG,
- des Abzuges vom garantierten Rückkaufswert,
- des garantierten Rückkaufswertes, verringert um den Abzug und
- des höchstens verbleibenden Abzugs

speziell für Ihre Versicherung können Sie der in Ihrem Versicherungsschein abgedruckten Tabelle der Leistungen bei Beitragsfreistellung und Kündigung entnehmen.

Die Höhe des nach § 12 Absatz 4 a) zu berechnenden Abzugs vom Rückkaufswert ist abhängig von der Höhe des Vertragsguthabens (siehe § 1 Absatz 11) und kann erst bei Kündigung berechnet werden. In der Tabelle der garantierten Rückkaufswerte stellen wir daher den auf den garantierten Rückkaufswert berechneten Abzug und den unter dessen Anrechnung höchstens, d.h. bis zur Höhe von 95 EUR, verbleibenden Abzug dar.

Soweit zu einzelnen Terminen die Höhe des garantierten Rückkaufswertes oder der garantierten beitragsfreien Leistung 0,00 EUR beträgt, erklärt sich dies wie folgt:

Für die Leistungsabsicherung bei Rentenbeginn werden die Sparanteile der ersten Beiträge nicht benötigt und daher - zur Optimierung der Renditechancen - vollständig in das freie Vermögen (siehe § 2 Absatz 1 b)) investiert. Für Anlagen im freien Vermögen können jedoch keine Rückkaufswerte oder beitragsfreien Leistungen garantiert werden.

Die in den Tabellen genannten Werte garantieren wir Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie die vertraglich vereinbarten Beträge ab Vertragsbeginn bis zur vollständigen Kündigung/Beitragsfreistellung fortlaufend gezahlt haben, also keine Rückstände bestehen.

e) Versicherungen ohne Leistungsabsicherung
Haben Sie keine Leistungsabsicherung abgeschlossen, so können wir Ihnen bei Kündigung/Beitragsfreistellung keine Leistungen garantieren (siehe § 1 Absatz 3 c)).

§ 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1 Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nichts anderes vereinbart ist - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschale Gebühr gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder Abschriften des Versicherungsscheins
- Nichtzahlung des Erstbeitrags
- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- individuellen Wertanforderungen
- Bearbeitung von Abtretungen, Verpfändungen und Pfändungen

Die kostenpflichtigen Geschäftsvorfälle sowie die Höhe der Gebühren entnehmen Sie bitte der vor Vertragsschluss ausgehändigten Gebührenübersicht.

2 Der Nachweis der Angemessenheit der von uns erhobenen Gebühren obliegt uns.

Sofern Sie uns dann aber nachweisen, dass die der pauschalen Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem

Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt die Gebühr bzw. wird - im letzteren Fall - entsprechend herabgesetzt.

3 Abschlusskosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Für sie gilt § 14 Absätze 2 und 3.

Versicherungsschein, Mitteilungen, Bezugsrecht

§ 16 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

1 Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

2 Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 17 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

1 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach der Absendung dieses Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

2 Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 18 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

1 Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsschluss, bei Änderung nach Vertragsschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - d.h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

2 Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben
- und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie den "Hinweisen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung" entnehmen.

3 Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden.

Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

4 Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 19 Wer erhält die Leistung?

1 Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

2 Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter). Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles jederzeit widerrufen.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

3 Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absatz 2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung) getroffen haben.

Das gleiche gilt für die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Vertrag, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

Anzeigepflichten

§ 20 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

1 Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

2 Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

§ 21 Was passiert, wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen?

I Rücktritt

1 Wenn nach § 20 Absatz 1 erfragte Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (siehe § 20 Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

2 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir auch dann nicht zu Leistung verpflichtet.

3 Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (siehe § 12). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

II Kündigung

1 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat kündigen.

2 Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3 Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (siehe § 13 Absatz 1).

III Vertragsanpassung

1 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

2 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

IV Ausübung unserer Rechte

1 Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie rechtzeitig vor Vertragsabschluss durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der jeweiligen Frist nach Satz 2 dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

2 Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

3 Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsabschluss ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die innerhalb der ersten 5 Jahre eingetreten sind. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.

V Anfechtung

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmensecheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Abschnitt I Absatz 3 gilt entsprechend.

VI Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

§ 20 und die Abschnitte I bis V gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Abschnitt IV Absatz 3 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

VII Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie gleichzeitig die versicherte Person sind und uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

Ausschlussklauseln

§ 22 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/- Stoffen?

1 Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

2 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen beschränkt sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes Ihrer Versicherung (siehe § 12). Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Deckungskapital erbringen können. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

3 Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit terroristischen Akten durch vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes Ihrer Versicherung (siehe § 12), sofern durch den Einsatz oder das Freisetzen billigend in Kauf genommen wird, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden und es infolge des Einsatzes oder des Freisetzens zu einer nicht kalkulierbaren Häufung von Leistungsfällen in einer Höhe kommt, bei der die Erfüllbarkeit nicht betroffener Verträge nicht mehr gewährleistet werden kann und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 23 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

1 Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf von zwei Jahren seit Abschluss des Vertrages oder seit Wiederherstellung oder Erhöhung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihrer Versicherung (siehe § 12). Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Deckungskapital erbringen können. Im Fall der Erhöhung beginnt die Zweijahresfrist nur für die aus der Erhöhung resultierenden Leistungen neu.

2 Bei vorsätzlicher Selbsttötung nach Ablauf der Zweijahresfrist bleiben wir zur Leistung verpflichtet.

Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung

§ 24 Veränderung der vereinbarten Höhe der Mindestleistung und Ablaufmanagement

1 Änderung der Mindestleistung

Sie können das Garantieniveau und damit die Höhe der Mindestleistung (siehe § 1 Absatz 1) ändern durch

- gesonderte individuelle Vereinbarung oder
- Vereinbarung einer automatischen Erhöhung.

Individuelle Erhöhungen oder Senkungen der Mindestleistung nach Absatz 1 a) können Sie auch dann vornehmen, wenn Sie automatische Erhöhungen nach Absatz 1 b) vereinbart haben. Nach einer individuellen Senkung erlischt eine ggf. vereinbarte automatische Erhöhung; Sie können sie jedoch durch gesonderte Vereinbarung wieder einschließen.

Die automatischen Erhöhungen nach Absatz 1 b) können Sie - unabhängig vom Umfang Ihrer bei Versicherungsbeginn eingeschlossenen Leistungsabsicherung - zum Versicherungsbeginn, aber auch nachträglich während der Ansparzeit mit uns vereinbaren.

Eine individuelle oder automatische Erhöhung der Mindestleistung hat jedoch keinen Einfluss auf die Höhe einer vereinbarten garantierten Mindestrente, falls sich aus der Erhöhung ein höheres Garantieniveau als 100 Prozent ergibt. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte § 1 Absatz 3 f).

a) Individuelle Erhöhung oder Senkung

Je nach Kursentwicklung der Fonds haben Sie zu Beginn eines jeden Kalendermonats während der Ansparzeit die Möglichkeit, eine vereinbarte Mindestleistung zur Absicherung von Kursgewinnen zu erhöhen oder zur Erhöhung des gewünschten Anlagerisikos zu reduzieren.

Eine Erhöhung ist begrenzt auf die rechnerisch höchstmögliche Mindestleistung nach Absatz 2.

Erhöhungen über 100 Prozent der vereinbarten Bruttobeitragssumme der Hauptversicherung können Sie frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres vornehmen.

b) Automatische Erhöhung

Sie können mit uns vereinbaren, dass künftige Zuwächse des Vertragsguthabens in einem festgelegten Umfang automatisch zur Erhöhung der Mindestleistung verwendet werden. Wir bieten Ihnen hierzu die Option Extra+ an.

Falls Sie diese Option gewählt haben, überprüfen wir zu Beginn eines jeden Kalendermonats während der Ansparzeit die Höhe der rechnerisch höchstmöglichen Mindestleistung nach Absatz 2 und des sich daraus ergebenden Garantieniveaus nach § 1 Absatz 1.

Nach Ablauf eines Drittels der Ansparzeit werden wir prüfen, ob das Vertragsguthaben ausreicht, um daraus eine Mindestleistung von mindestens 110 % der Bruttobeiträge der Hauptversicherung zu bilden. Beträgt das Garantieniveau zu diesem Zeitpunkt weniger als 100 %, wird es auf 100 % erhöht. Anschließend werden wir das Garantieniveau weiter erhöhen, wenn die rechnerisch höchstmögliche Mindestleistung nach Absatz 2 bestimmte Schwellenwerte erreicht.

Die Schwellenwerte ergeben sich, indem wir das sich aus der rechnerisch höchstmöglichen Mindestleistung nach Absatz 2 ergebende Garantieniveau auf volle 20 Prozentpunkte abrunden. Bei Erreichen des nächsthöheren Schwellenwerts erhöht sich das Garantieniveau auf den Wert, der in der Mitte zwischen diesem Schwellenwert und 100 % liegt. (Aus einem höchstmöglichen Garantieniveau von 120 % ergibt sich demnach eine Erhöhung auf 110 %, aus 140 % ergeben sich 120 %, aus 160 % ergeben sich 130 % usw.)

c) Ablaufmanagement

Ihr Vertrag ist - zusätzlich zu den Erhöhungsoptionen nach Absatz b) - mit einem Ablaufmanagement zur systematischen Sicherung des Vertragsguthabens ausgestattet. Im Rahmen dieses Ablaufmanagements werden wir Sie 5 Jahre vor Rentenbeginn in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) über die Höhe der für Ihren Vertrag rechnerisch höchstmöglichen Mindestleistung nach Absatz 2 informieren.

Mit dieser Information werden wir Ihnen gleichzeitig anbieten, mit uns eine optionale Leistungsabsicherung zu vereinbaren bzw. eine bereits eingeschlossene Leistungsabsicherung zu erhöhen. Falls Sie dieses Angebot annehmen, werden wir die von Ihnen gewünschte Leistungsabsicherung nach dem in § 2 beschriebenen Verfahren durch regelmäßige Umschichtungen von Teilen Ihres Vertragsguthabens in den von uns verwendeten Wertsicherungsfonds bzw. in unser übriges Vermögen für konventionelle Versicherungen durchführen. Für das Ablaufmanagement erheben wir weder Gebühren noch Ausgabeaufschläge.

2 Höchstmögliche Mindestleistung

Die rechnerisch höchstmögliche Mindestleistung während der Ansparzeit Ihrer Versicherung wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats wie folgt ermittelt:

- Für Versicherungen mit laufender Beitragszahlung setzt sich die rechnerisch höchstmögliche Mindestleistung zusammen aus dem zum Berechnungszeitpunkt maßgebenden Geldwert des Vertragsguthabens (siehe § 1 Absatz 11) und den für den Zeitraum vom Berechnungszeitpunkt bis zum Ende der Ansparzeit vereinbarten künftigen Beiträgen, gemindert um Kostenanteile und Risikobeiträge sowie auf den Rentenbeginn aufgezinst mit dem für die Tarifkalkulation angesetzten Rechnungszins von 0,90 % (siehe § 3 Absatz 1 b)).
- Für Versicherungen mit Einlösungsbeitrag, Versicherungen nach einer Beitragsfreistellung nach § 13 Absatz 1 oder nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer, aber auch während einer Beitragspause nach § 9 Absatz 1 entspricht die rechnerisch höchstmögliche Mindestleistung dem um Risikobeiträge und Kostenanteile geminderten sowie mit 0,90 % auf den Rentenbeginn aufgezinsten Geldwert des Vertragsguthabens.

3 Konsequenzen einer Veränderung der Mindestleistung

Nach einer automatischen oder individuellen Erhöhung der Mindestleistung verändert sich im Allgemeinen die Zusammensetzung Ihres Vertragsguthabens: Die Anteile im Wertsicherungsfonds und in unserem übrigen Vermögen werden zu Lasten der freien Fondsanlage gestärkt. Insbesondere führt eine Erhöhung auf die rechnerisch höchstmögliche Mindestleistung dazu, dass das Vertragsguthaben unmittelbar danach nahezu vollständig in unserem übrigen Vermögen angelegt ist und eine Teilnahme an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds im Wesentlichen nur noch durch die Verwendung der Überschussbeteiligung zur Fondsanlage nach §§ 4 und 5 möglich ist.

§ 25 Sie wollen den Fonds wechseln?

1 Fondswechsel sind nur innerhalb der freien Fondsanlage möglich. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, dass das vorhandene freie Fondsguthaben ganz oder teilweise in andere Fonds übertragen wird, die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen (Shift).

2 Hierzu wird der Geldwert des zu übertragenden Fondsguthabens ermittelt und in Anteile der anderen Fonds umgewandelt. Die Übertragung werden wir unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) vornehmen, sobald uns Ihr Auftrag in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) vorliegt. Sowohl der Wertermittlung des zu übertragenden Fondsguthabens als auch der Bestimmung der Anzahl der Anteilheiten der Fonds, auf die der Geldwert des Fondsguthabens übertragen werden soll, legen wir den Rücknahmepreis eines Fondsteils am Tag der Übertragung zugrunde, d. h. es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben.

3 Sie haben die Möglichkeit, dass ab dem folgenden Termin für die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens (siehe § 2 Absatz 1) die zusätzlich auf die freie Fondsanlage entfallenden Anteile ganz oder teilweise in andere Fonds eingezahlt werden, die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen (Switch). Die Änderung führen wir unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern), spätestens am 5. Werktag durch, der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) bei uns folgt.

4 Sie können von uns beliebig oft einen Anlagewechsel nach den Absätzen 1 oder 3 verlangen. 6 Übertragungen innerhalb eines Kalenderjahres sind kostenfrei; für jede darüber hinausgehende Übertragung wird eine Gebühr von 25 EUR erhoben.

5 Umschichtungen zwischen Wertsicherungsfonds und unserem übrigen Vermögen werden automatisch nach den Regelungen der Leistungsabsicherung (siehe § 2 Absatz 1) vorgenommen. Sie sind kostenfrei.

§ 26 Änderung der Fondspalette

1 Bei einer Versicherung handelt es sich um ein langfristiges Produkt. Das bei Abschluss der Versicherung dargestellte Fondsangebot kann während der gesamten Laufzeit Änderungen und Erweiterungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die Sie der freien Fondsanlage Ihrer Versicherung zugrunde legen können, können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

2 Wir können einen Fonds aus dem Angebot der freien Fondsanlage streichen, wenn hinsichtlich des Fonds erhebliche Änderungen eingetreten sind, die wir nicht beeinflussen können. Solche erheblichen Änderungen können sein: Die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft verliert ihre Zulassung für den Vertrieb oder stellt den Vertrieb ein oder verletzt ihre vertraglichen Pflichten erheblich, oder die Fondsperformance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich, oder der Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen. Wir werden Ihnen dann einen kostenlosen Fondswechsel vorschlagen. Sollten Sie mit unserem Vorschlag nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, uns binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang unseres Vorschlags einen anderen Fonds aus dem Fondsangebot Ihrer Versicherung zu benennen.

§ 27 Was passiert bei Schließung eines Fonds?

Wird einer der von Ihnen gewählten Fonds der freien Fondsanlage durch die Kapitalanlagegesellschaft z. B. geschlossen, aufgelöst oder wird der An- bzw. Verkauf von Anteilen eingestellt, so werden wir Sie informieren und Ihnen ebenfalls einen kostenlosen Fondswechsel in einen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vorschlagen. Sollten Sie mit unserem Vorschlag nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, uns binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang unseres Vorschlags einen anderen Fonds aus dem Fondsangebot Ihrer Versicherung zu benennen.

§ 28 Wie erfahren Sie den Wert Ihrer Versicherung?

1 Sie erhalten von uns während der Ansparzeit jährlich eine Mitteilung, der Sie den Wert Ihres Vertragsguthabens sowie dessen Aufteilung in übriges Vermögen, Wertsicherungsfonds und freie Fondsanlage entnehmen können. Den Wert des Fondsguthabens teilen wir Ihnen dabei in Anteileneinheiten und als EUR-Betrag mit.

2 Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung sowie die Höhe der rechnerisch höchstmöglichen Mindestleistung nach § 24 Absatz 2 während der Ansparzeit jederzeit mit.

Sonstiges

§ 29 Sie wollen eine Vorauszahlung?

Sie können während der Ansparzeit im Wege einer Entnahme nach § 9 Absatz 2 über Teile Ihres Vertragsguthabens verfügen.

§ 30 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 31 Wo ist der Gerichtsstand?

1 Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

2 Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

3 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.